

Der Reichstagsentwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs vom Standpunkt des Psychiaters¹.

Von
Ernst Schultze.

(Eingegangen am 7. September 1927.)

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit	2
A. Geistige Mängel	2
1. Zurechnungsunfähigkeit	2
2. Verminderte Zurechnungsfähigkeit	3
B. Trunkenheit	5
1. Zurechnungsunfähigkeit	6
2. Verminderte Zurechnungsfähigkeit	6
II. Maßregeln der Besserung und Sicherung	7
A. Geistige Mängel	8
1. Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt	8
2. Schutzaufsicht	24
B. Suchten	26
1. Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt	26
2. Schutzaufsicht	32

Auf der vorvorigen Tagung des Deutschen Vereins für Psychiatrie, die am 1. und 2. September 1925 in Kassel stattfand, habe ich ein kurzes, im Druck erheblich erweitertes Referat über den wenige Monate vorher erschienenen amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs erstattet. Inzwischen hat ihn der Reichsrat, dem der Entwurf am 17. November 1924 zugegangen war, durchberaten und „in vielen einzelnen Punkten, auch in Fragen von größerer Bedeutung, verändert, ohne jedoch die Grundlinien der Reform zu verlassen“ (Begründung Seite 4). Der so zustande gekommene Entwurf ist dem Reichstag am 14. Mai 1927 vorgelegt, der ihn am Schlusse der ersten, vom 21. bis 22. Juni 1927 währenden Lesung einem besonderen, aus 28 Mitgliedern bestehenden Strafrechtsausschuß zugewiesen hat, der unter der Führung von *Kahl* am 21. September seine Arbeit aufnehmen wird.

Da schon die früheren Entwürfe Gegenstand der Beratung in unserem Verein gewesen sind, ist es geboten, auch den Reichstagsentwurf von unserem Standpunkt aus zu besprechen. Um so notwendiger, als er in einem Punkte eine Änderung erfahren hat, der der Psy-

¹ Anm. Erweiterte Wiedergabe eines Referats, das in der Versammlung des Deutschen Vereins für Psychiatrie in Wien am 13. IX. 1927 erstattet worden ist.

chiater, dem das Wohl der Allgemeinheit am Herzen liegt, kaum zu stimmen kann.

Ich werde die Besprechung des Stoffes wieder so anordnen, wie in meinen früheren Arbeiten über die Vorläufer des Reichstagsentwurfs, auf welche Arbeiten ich hiermit ausdrücklich verweise; ich werde also einmal erörtern die Regelung der Zurechnungsunfähigkeit und der verminderten Zurechnungsfähigkeit, je nachdem, ob sie durch geistige Mängel oder durch Trunkenheit bedingt ist, dann die Maßregeln der Besserung und Sicherung, je nachdem ein Eingriff durch geistige Mängel oder Mißbrauch narkotischer Mittel geboten ist.

I. Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit.

A. Geistige Mängel.

1. Zurechnungsunfähigkeit.

Vielfach wurde von juristischer Seite bemängelt, daß der amtliche Entwurf des Strafgesetzbuchs die Schuldfrage vor der Zurechnungsfähigkeit regelt. Diesem berechtigten Vorwurf, den *Binding*, *Frank* und *Kohlrausch* schon gegen den Vorentwurf erhoben hatten, trägt der Reichstagsentwurf Rechnung, in dem die §§ 12 bis 15 sich mit „Zurechnungsunfähigkeit. Verminderte Zurechnungsfähigkeit“, wie die zusammenfassende Überschrift lautet, befassen, aber erst die folgenden Bestimmungen die Schuld und ihre Arten erörtern. Ein anderes Vorgehen wäre nicht logisch, da man natürlich nur bei einem Zurechnungsfähigen von Vorsatz und Fahrlässigkeit reden kann; die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit ist die Feststellung der Schuldmöglichkeit, sagt *Baumgarten*. Der Richter, der zu der Frage, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, Stellung nimmt, hat sich damit auch schon über den subjektiven Tatbestand geäußert; die Zurechnungsfähigkeit, die eine Voraussetzung der Schuld ist, muß eben vor der Frage des Verschuldens geprüft werden (Begründung Seite 12).

Die Bestimmung des Reichstagsentwurfs über das Wesen der Zurechnungsfähigkeit weicht, wenn ich von der belanglosen Umänderung der Worte „dieser Einsicht gemäß“ in die Fassung „nach dieser Einsicht“ absehe, nur dadurch von dem Reichsratsentwurf ab, daß jetzt auf die Einsicht in „das Unrechtmäßige der Tat“ Bezug genommen wird. Die Qualifizierung der Tat, deren zutreffende Beurteilung zu den wesentlichsten Merkmalen der Zurechnungsfähigkeit gehört, war im Laufe der Zeit eine verschiedene. Der Entwurf von 1919 stellt ab auf „das Ungesetzliche der Tat“, der Reichsratsentwurf auf „das Unerlaubte der Tat“, die Reichstagsvorlage auf „das Unrechtmäßige der Tat“. Es würde zu weit führen, genau auf das Für und Wider der zu wählenden Fassung einzugehen und zu erörtern, ob die früher

mehrfach vorgeschlagene Ausdrucksweise „das Unrecht der Tat“ oder „die Strafbarkeit der Tat“ oder „die Strafwürdigkeit der Tat“, welchen Ausdruck bereits der 27. Deutsche Juristentag vorgeschlagen hatte, nicht den Vorzug verdient, zumal es sich hier um eine Frage handelt, für die der Jurist sehr viel mehr als der Mediziner zuständig ist. Man kann dem Reichsrat zustimmen, wenn er Bedenken gegen die Bezugnahme auf das Unerlaubte der Tat hatte. Nicht nur, daß eine solche Bestimmung die Grenzen zwischen Gesetz und Moral verwischen würde, könnte sie auch „dazu führen, daß jemand nur deshalb bestraft wird, weil er besonders strenge moralische Anschauungen hat und nur nicht willensstark genug war, ihnen nachzulieben“ (Begründung S. 19). Auf das Ungesetzliche der Tat hinzuweisen, wie es das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 tut, würde die andere Gefahr mit sich bringen, daß der Kenntnis des ausdrücklichen gesetzlichen Verbots zu große Bedeutung beigemessen wird. Es muß aber, führt die Begründung (S. 20) weiter aus, genügen, wenn der Täter imstande war, zu erkennen, daß seine Handlung dem Sinn und Zweck der Rechtsordnung widerspricht, daß sie mit andern Worten rechtswidrig ist. Aber da dieser Ausdruck in der Rechtslehre schon vergeben ist und diesem Begriff vielfach eine engere Bedeutung, nämlich in engster Beziehung zum öffentlichen Recht, beigemessen wird, wählte der Reichsrat den Ausdruck „unrechtmäßig“, den er in der weitesten Bedeutung verstanden wissen will. „Es soll jeden Widerspruch mit der Rechtsordnung decken, gleichgültig, ob es sich um gesetztes oder nicht gesetztes, und ob es sich um öffentliches Recht oder um einen anderen Rechtszweig handelt“ (Begründung S. 20).

Wenn ich früher glaubte, die Ausdrucksweise unerlaubt billigen zu dürfen, weil sie in glücklicher Weise die Mitte zwischen Unrecht und Ungesetzlich, zwischen dem moralisch und dem rechtlich Verbotenen hält, so gilt das in noch höherem Maße von der vom Reichsrat gewählten Fassung..

Ich bin somit mit der Umschreibung des Wesens der Zurechnungsfähigkeit oder vielmehr der Zurechnungsunfähigkeit einverstanden.

Gewiß könnte die Bezugnahme auf die Geistesschwäche fehlen. Aber dieser Punkt ist nicht so erheblich, daß er gegenüber dem großen Fortschritt, den die jetzt vorliegende Fassung im Vergleich zu dem geltenden Gesetz mit sich bringt, nochmals vorgebracht werden müßte.

2. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Daß der Reichstagsentwurf die verminderte Zurechnungsfähigkeit beibehalten würde, war zu erwarten. Schon deshalb, weil die früheren Entwürfe und viele zur Zeit vorliegenden Entwürfe eines Strafgesetzes

books des Auslandes — ich erwähne den österreichischen Regierungsentwurf und vor allem den österreichischen Gegenentwurf, den Entwurf des Schweden *Thyrén*, den Entwurf der Schweiz und Polens, schließlich noch den von Jugoslavien — sie berücksichtigt haben. Nur von wenigen Seiten, letztthin noch erneut von *Wilmanns* in einer sehr ausführlichen, zusammenfassenden Arbeit, der ein wohl vollständiges Literaturverzeichnis angefügt ist, ist gegen die Einführung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit Einspruch erhoben worden. Es würde aus dem Rahmen meiner Ausführungen fallen, wollte ich zu der grundsätzlichen Frage, ob eine verminderte Zurechnungsfähigkeit anzuerkennen und vor allem einzuführen ist, Stellung nehmen. Einen praktischen Erfolg verspreche ich mir nicht. Wesentlich Neues könnte zu dieser Frage kaum beigebracht werden. Es handelt sich hier, wie ich das schon früher einmal ausführte, mehr oder weniger um kriminalpolitische Glaubensbekenntnisse oder einander gegenüberstehende Weltanschauungen; freilich mit einem sehr realen Hintergrund. Denn es muß unter allen Umständen erstrebt werden, die Gesellschaft vor diesen Elementen zu schützen, die, wenn sie auch vom ärztlichen Standpunkt aus als pathologisch angesprochen werden müssen, doch als verantwortlich anzusehen sind und gerade wegen ihrer krankhaften Eigenart in ganz besonderem Maße zu sich wiederholenden und oft recht schweren Verstößen gegen die Rechtsordnung neigen. Das ist ja die soziale Kehrseite der verminderten Zurechnungsfähigkeit!

Der Reichstagsentwurf umschreibt die verminderte Zurechnungsfähigkeit in demselben Paragraphen wie die Zurechnungsunfähigkeit und im unmittelbaren Anschluß an den für diesen maßgebenden Wortlaut und verlangt, daß die Fähigkeit, „das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“, „wesentlich vermindert“ (§ 13, II) sein muß. Der Reichsratsentwurf schrieb eine Herabsetzung „in hohem Grade“ vor. An dieser Ausdrucksweise wurde aber vielfach Kritik geübt. Man verlangte, daß noch schärfer zum Ausdruck gebracht werde, daß die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit nur dann zugebilligt werden könne, wenn eine recht erhebliche Einbuße der genannten Fähigkeit vorliegt. „Nicht jeder geringfügige geistige Mangel rechtfertigt die Strafmilderung“ (Begründung S. 15). Früher wurde als Ersatz „erheblich“ oder „wesentlich“ vorgeschlagen. Der Reichsrat entschied sich für das letzterwähnte Wort, das übrigens schon vor Jahren *Moeli* im Anschluß an den § 4 des österreichischen Vorentwurfs empfohlen hatte.

Von sehr viel größerer und einschneidender Bedeutung ist aber, daß der Reichstagsentwurf nicht mehr einen Zwang zur Strafmilderung bei den vermindert Zurechnungsfähigen kennt. Er bestimmt vielmehr nur, daß bei diesen die *Strafe* nach § 73, auf den ich hier

nicht näher einzugehen brauche, „*gemildert werden*“ „*kann*“; natürlich unbeschadet der Befugnis des Richters, die Strafe entsprechend dem allgemeinen Grundsatz des § 69 abzumessen und hierbei insbesondere „das Maß der Einsicht des Täters und den Einfluß krankhafter oder ähnlicher Störungen auf seinen Willen“ — warum sagt das Gesetz nicht lieber *Handeln*? — zu berücksichtigen. Wenn früher immer auf die absolute Gültigkeit des Satzes, daß einer minderen Schuld eine mildere Strafe entsprechen soll, eines Satzes, den man fast als ein Axiom (Begründung S. 43) hinstellte, hingewiesen wurde, so muß doch betont werden, daß der Reichsratsentwurf selber diesem Grundsatz untreu wird, wenn er entsprechend seinem an und für sich durchaus berechtigten Bestreben, den Alkoholmißbrauch zu bekämpfen, in einem durch selbstverschuldete Trunkenheit bedingten Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit keinen zwingenden Strafmilderungsgrund sieht. Der österreichische Gegenentwurf sieht mit aller Deutlichkeit nur die Möglichkeit einer Strafmilderung gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen vor. Auch der Entwurf von *Thyrén* sowie der tschechoslowakische und polnische Entwurf kennen keine obligatorische Strafmilderung. Auch von Juristen — ich erwähne nur *Kahl*, *v. Lilienthal*, *v. Liszt* und *Goldschmidt*, die seinerzeit (1911, § 13 II) den Gegenentwurf aufgestellt haben — wird darauf hingewiesen, daß bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit ein grundsätzlicher Verzicht auf Strafmilderung aus praktischen Gründen angebracht sei. Vor allem aber wurde der Standpunkt des Reichsratsentwurfs von ärztlicher Seite bekämpft. Und das konnte mit um so größerem Nachdruck geschehen, als die allerorts einsetzenden Bestrebungen zur Reform des Strafvollzugs die sonst angebrachten Bedenken, der vermindert Zurechnungsfähige könne durch eine strenge oder lange Strafe gesundheitlich nachhaltig geschädigt werden, beseitigten. Gibt doch auch der Reichstagsentwurf (Begründung S. 15) in Übereinstimmung mit unseren ärztlichen Anschauungen die Möglichkeit zu, daß gerade „mit Rücksicht auf die abgeschwächte seelische Widerstandsfähigkeit des Täters ein nachhaltiger Eindruck nur von einer längeren Strafe erwartet werden kann“.

B. Trunkenheit.

Mit besonderem Nachdruck hebt die Begründung (S. 189) unter Hinweis auf die Tatsache, daß der Mißbrauch geistiger Getränke, der während des Krieges und auch noch in den ersten Jahren nach dem Kriege erheblich zurückgegangen war, wieder erschreckend zunimmt, die Verpflichtung des Strafgesetzbuchs hervor, auch seinerseits mitzuwirken, das Verbrechen, wo nur die Möglichkeit gegeben ist, in seinen Ursachen zu bekämpfen.

Die Bestimmung über „*Volltrunkenheit*“ (§ 367 I), das heißt über den „vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauscheinende Mittel“ — als solche bezeichnet die Begründung (S. 190) Mittel, „die ähnlich berauscheinend oder betäubend wirken wie geistige Getränke, so z. B. Äther, Kokain, Haschisch, Opium, Morphium und andere derartige Gifte, Stoffe, Zubereitungen und Mittel“ — herbeigeführten Zustand einer Zurechnungsunfähigkeit wird, abgesehen von einer ganz unerheblichen stilistischen Änderung (der Reichstagsentwurf spricht nicht von einem Rauschzustand, sondern von einem Rausch) ebenso geregelt wie von seinem Vorgänger.

Was die durch *Alkoholgenuß* bedingten Zustände *verminderter Zurechnungsfähigkeit* angeht, so wollte der Reichsratsentwurf den sonst bei verminderter Zurechnungsfähigkeit zugebilligten Anspruch auf Strafmilderung nicht gelten lassen bei selbstverschuldeten Trunkenheit. An und für sich ganz berechtigt, wenn überhaupt der Gesetzgeber den ernsten Willen hat, den Mißbrauch von Alkohol (und anderen Rauschgiften) auch mit den Mitteln des Strafgesetzbuchs energisch zu bekämpfen. Dieser Ausnahmebestimmung bedarf es aber nun nicht mehr, nachdem der Gesetzgeber bei den Zuständen verminderter Zurechnungsfähigkeit eine Milderung der Strafe dem Ermessen des Richters überläßt. Damit entfällt auch der früher von mir gegen den Reichsratsentwurf erhobene Vorwurf, daß er zwar bei der Volltrunkenheit auch die anderen Rauschgifte ausdrücklich berücksichtigt, nicht aber bei den Zuständen verminderter Zurechnungsfähigkeit. Es bedarf keines Wortes, daß gerade der Irrenarzt einer Milde am wenigsten den auf Alkoholmißbrauch zurückzuführenden Straftaten gegenüber das Wort redet, zumal schon ohnehin der Entwurf dem richterlichen Ermessen auch hinsichtlich der Bestimmung der Strafe, nicht nur hinsichtlich der Art, sondern auch des Maßes, recht weit entgegenkommt.

Über die Bestimmung, die die Zurechnungsfähigkeit der *Taubstummen* betrifft, brauche ich kein Wort zu verlieren. Nicht nur der Gesetzesstext, sondern auch die Begründung des Reichsratsentwurfs und des Reichstagsentwurfs zeigen weitgehende Übereinstimmung. Wir begegnen auch in der Begründung (S. 15) des Reichstagsentwurfs der allen medizinischen Kenntnissen widersprechenden Anschauung, als ob ein Zurückbleiben in der geistigen Entwicklung nicht immer eine krankhafte Grundlage zu haben brauche. Wenn schon unter den Medizinern darüber gestritten wird, was als krankhaft anzusehen ist, so kann der Richter doch wirklich erst recht nicht die Frage, ob krankhaft oder nicht, entscheiden. Also ein Grund mehr, über das Krankhafte in diesem Zusammenhang kein Wort zu verlieren.

Eigenartig mutet den Psychiater auch wieder an, wenn die Begründung (S. 14) zu § 13 I unter den körperlichen Krankheitszuständen, die mit geistigen Störungen verbunden sind, als erstes Beispiel den Blödsinn erwähnt. Und warum fehlt, frage ich wiederum, in § 14 I, der die Zurechnungsunfähigkeit Taubstummer behandelt, der ausdrückliche Hinweis darauf, daß der Täter „zur Zeit der Tat“ unfähig sein muß, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, während er sich bei der Bestimmung über die verminderte Zurechnungsfähigkeit der Taubstummen (§ 14 II) wie bei der Bestimmung über die durch geistige Mängel bedingte Zurechnungsunfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit ebenso in der ganz allgemein gehaltenen Bestimmung des § 12 findet.

Eine Vergleichung der Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit des *Kindes* lehrt, daß die Fassung der Reichstagsvorlage den tatsächlichen Verhältnissen besser Rechnung trägt. Denn der Gesetzgeber kann bei der allmählich fortschreitenden geistigen Entwicklung des Menschen nicht festsetzen, daß er von einem bestimmten Zeitpunkt ab verantwortlich ist; wohl aber kann er festsetzen, daß erst von einem bestimmten Zeitpunkt ab die Frage der Zurechnungsfähigkeit geprüft werden darf, da sie vorher grundsätzlich zu verneinen ist.

Schließlich sei die Bemerkung angeschlossen, daß es natürlich erwünscht oder vielmehr notwendig ist, den Wortlaut des § 3 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 der Fassung des Strafgesetzbuchs anzupassen.

II. Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Mit dem Reichsratsentwurf und seinen Vorgängern stellt sich auch der Reichstagsentwurf grundsätzlich auf den Standpunkt, daß Strafen zur Bekämpfung des Verbrechens oder, da auch er den Hauptwert mehr auf den Täter als die Tat legt, zum Schutz der Gesellschaft vor den Verbrechern, nicht ausreichen, daß vielmehr im Hinblick auf die Eigenart der Verbrecher — und das gilt gerade denen gegenüber, denen man aus ihrem Verhalten keinen oder nur einen geringen Vorwurf machen kann — aus Gründen der Rechtssicherheit, wie die Begründung (S. 43) ausdrücklich hervorhebt, noch Maßregeln der Besserung oder, falls eine solche nicht mehr erreicht werden kann, solche der Sicherung durch Absonderung notwendig sind. Die Begründung ist im wesentlichen dieselbe.

Indes sind die Maßregeln nicht dieselben.

Einmal hat die Zahl dieser Maßregeln eine Vermehrung erfahren, indem die Unterbringung in einem Arbeitshause hinzugekommen ist. Das Arbeitshaus war dem Reichsratsentwurf, der in seinen drei Büchern die Verbrechen und Vergehen, die Übertretungen und das gemein-

schädliche Verhalten behandelt, nicht fremd und als alleinige Reaktion auf gemeinschädliches Verhalten vorgesehen. Bei diesen asozialen Elementen, den Landstreichern, Bettlern, Dirnen usw., war Strafe nicht zugelassen. Diese für ein Strafgesetzbuch immerhin mehr als ungewöhnliche Sonderstellung, die dem gemeinschädlichen Verhalten eingeräumt war, wurde von vielen Seiten nicht nur aus theoretischen Gründen, sondern vor allem auch aus praktischen Erwägungen auf das schärfste angegriffen. Einmal fürchtete man eine Abschwächung der Rechtssicherheit durch Verzicht auf Strafe, und dann glaubte man, das Arbeitshaus sei insbesondere bei erstmaligem Vergehen ein zu scharfer Eingriff. Dementsprechend ist der Reichstagsentwurf, der in seinen zwei Büchern die Verbrechen und Vergehen sowie die Übertretungen behandelt, zu der schon früher geltenden Regelung zurückgekehrt und hat die Verfehlungen, die im Reichsratsentwurf unter dem Namen des gemeinschädlichen Verhaltens zusammengefaßt waren, bei den Vergehen berücksichtigt. Dadurch ist es bedingt, daß die Unterbringung im Arbeitshaus nunmehr unter den Maßregeln der Besserung und Sicherung aufgezählt werden mußte. Wenigstens ausdrücklich; denn tatsächlich war sie ihnen schon früher, worauf auch ich hinwies, zuzuzählen.

Die Zahl der Maßregeln der Besserung und Sicherung hat durch Verzicht auf das Wirtshausverbot eine Verminderung erfahren. Schließlich hielt man es für nötig, den Verlust der Amtsfähigkeit, den Verlust des Wahl- und Stimmrechts, die Bekanntmachung der Verurteilung und die Einziehung aus ihrer Zahl herauszunehmen, wie es schon der Entwurf von 1919 getan hatte, um sie in einem besonderen Abschnitt unter der viel zutreffenderen Überschrift „Nebenstrafen und Nebenfolgen“ zusammenzufassen.

Uns interessieren die Maßregeln der Besserung und Sicherung nur insoweit, als sie sich gegen ausgesprochen pathologische Persönlichkeiten richten. Das sind einmal die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder in einer Entziehungsanstalt und die Schutzaufsicht.

A. Geistige Mängel.

1. Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt.

Der Reichstagsentwurf sieht die Möglichkeit der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt im wesentlichen unter denselben Voraussetzungen vor, wie der Reichsratsentwurf. Wenn jener (§ 56, 2) ausdrücklich den Fall vorsieht, daß sich „nach Erhebung der öffentlichen Klage, jedoch vor der Hauptverhandlung ergibt, daß der Täter zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig war, und wenn das Gericht aus diesem Grunde die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt oder

das Verfahren einstellt“, so handelt es sich eben doch darum, daß der Täter außer Verfolgung gesetzt wird, wie der Reichsratsentwurf in § 43, I sich ausdrückt.

Früher ist wiederholt und nicht nur von mir bemängelt worden, daß die Unterbringung in einer Anstalt nur dann für den Strafrichter in Betracht kommen sollte, „wenn die *öffentliche Sicherheit* es erfordert“. Gegen diese Fassung bestehen nach wie vor Bedenken. Denn einmal wird durch sie der Schutz des Einzelnen, ich denke vor allem auch an den oder die nächsten Familienangehörigen des Rechtsbrechers, sowie der Schutz von privaten Rechtsgütern nicht hinreichend gesichert; zum andern besteht die Gefahr, daß die Verteidigung mit allzu einseitiger Betonung der Gefährdung gerade der öffentlichen Sicherheit, die im Einzelfall von ihr bestritten wird, erreichen könnte, daß es nicht zu der an und für sich gebotenen Unterbringung in einer Anstalt kommt. Eine Gefahr, die freilich nicht besteht, wenn der Richter nach der Begründung (S. 49) unter der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit „weitere Angriffe auf strafrechtlich geschützte Güter irgendwelcher Art“ versteht.

Den genannten Bedenken könnte ohne weiteres abgeholfen werden, wenn man das Wort „öffentliche Sicherheit“ durch den Ausdruck „Rechtssicherheit“, den beispielsweise schon der Gegenentwurf bevorzugte, ersetzen wollte, oder durch das Wort „Rechtsordnung“, wie es der polnische Entwurf getan hat. Irgendwelche Bedenken, die gegen die Wahl dieser Ausdrücke sprechen könnten, sehe ich nicht. Meines Erachtens hätte man um so eher so vorgehen können, als auch die Begründung (S. 45) in diesem Zusammenhang ausdrücklich von einer Gefährdung der Rechtssicherheit oder der Rechtsordnung spricht.

Der Reichsratsentwurf sah für die Unterbringung Zurechnungsunfähiger und vermindert Zurechnungsfähiger ausdrücklich nur *öffentliche* Heil- oder Pflegeanstalten vor, für die Trinker aber Trinkerheilanstanalten schlechtweg. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß man diese verschiedene Behandlung, wenn überhaupt, höchstens mit dem Hinweis auf die rein äußerliche Tatsache rechtfertigen kann, daß es zur Zeit und auch wohl noch für geraume Zeit an öffentlichen Trinkerheilanstanalten fehlt.

Aber öffentliche Heil- oder Pflegeanstalten waren vorgeschrieben im Hinblick auf das im Vordergrund stehende „öffentliche Interesse an der Verwahrung“ — warum spricht man nicht von einer Unterbringung? — der Kranken; so sagt auch noch die Begründung des Reichstagsentwurfs (vgl. S. 46). Im Hinblick auf das Wesen der Anstaltsunterbringung als einer „staatlichen Fürsorge“ (Begründung zum Entwurf 1919, S. 89), so hieß es früher. Trinkerheilanstanalten sollten aber

auch dem persönlichen Interesse der Untergebrachten dienen. Wenig logisch! Lag es denn nicht ebensosehr in der Absicht des Gesetzgebers, auch den mit geistigen Mängeln Behafteten die Möglichkeit einer Besserung oder gar Heilung zu verschaffen? Ist denn die Kriminalität der Trunksüchtigen geringer zu bewerten als die der Geisteskranken? Dieser Zwiespalt ist jetzt beseitigt, da der Reichstagsentwurf nur von Heil- oder Pflegeanstalten spricht, also ausdrücklich auch Privatanstalten zuläßt. Natürlich hat die Begründung (S. 46) durchaus recht, wenn sie hervorhebt, daß für die Unterbringung nur solche Heil- oder Pflegeanstalten in Betracht kommen, „die sichere Gewähr dafür bieten, daß dieses öffentliche Interesse die genügende Beachtung findet. Hierauf wird bei der organisatorischen Durchführung der Maßregel besonders zu achten sein“.

Wohl selten ist der Entwurf einer Gesetzesbestimmung so einmütig von fast allen Psychiatern freudig begrüßt worden, wie die, daß nach dem Reichsratsentwurf (§ 43, I) der Richter das Recht haben sollte, sofern „jemand als nicht zurechnungsfähig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder als vermindert zurechnungsfähig verurteilt“ wird, „zugleich seine Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt“ anzurufen, falls die „öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert“. Die Einschiebung des Wortes „zugleich“ hob mit besonderem Nachdruck hervor, daß die Anordnung der Unterbringung auf ein und dieselbe Stufe mit der Freisprechung oder der Verurteilung zu einer Strafe gestellt werden soll, also eine ausgesprochen richterliche Maßnahme darstellt.

Denn gerade wir Irrenärzte haben es besonders peinlich empfunden, wenn wir erleben mußten, daß der Angeklagte auf unser Gutachten hin zwar freigesprochen wurde, daß aber die Gesellschaft, wiewohl sie von ihm weiter bedroht wurde, nicht ausreichend geschützt wurde. Was im günstigsten Falle geschah, war, sofern man unseren gegen die Freilassung geäußerten Bedenken überhaupt Rechnung trug, die Überweisung an die Polizeibehörde. Daß diese nicht immer das tat, was notwendig war, weiß jeder. Sei es, daß sie — vielleicht auf Grund der Untersuchung durch einen weiteren Arzt, dem nicht immer das vollständige Aktenmaterial zur Verfügung gestanden haben mag — eine geistige Störung nicht annahm, oder, wenn sie deren Bestehen auch zugab, ihr weniger Bedeutung beimaß, die kriminelle Veranlagung und Neigung des Kranken nicht zutreffend beurteilte, sie nicht für sattsam erwiesen hielt oder gar leugnete. Oder finanzielle Rücksichten sprachen das entscheidende Wort. Oder die Unterbringung erfolgte, wenn überhaupt, erst sehr spät, und dann vielleicht auch noch für zu kurze Zeit. Kann man sich da wundern, daß nicht nur der Richter, sondern vor allem auch weitere Kreise

dem Psychiater, der vor Gericht als Sachverständiger auftrat, großes Mißtrauen entgegenbrachten?

Früher konnte man kaum einen anderen Weg, die Gesellschaft gegen rechtswidrige Angriffe zu schützen, als den der Strafe. Je mehr sich aber unter der Führung von *v. Liszt* die Lehren der modernen Strafrechtsschule durchsetzten, nach denen dem Interesse der Gesellschaft mehr gedient wird, wenn man sucht, den Verbrecher zu heilen oder zu bessern oder ihn, sofern das nicht möglich ist, sicher verwahrt, solange sein Zustand es erfordert, um so mehr mußte man sich auch die Frage vorlegen, ob der *Richter* nicht nur die Freisprechung oder die Verhängung von Strafen, sondern auch die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung auszusprechen hat. Das galt insbesondere Geisteskranken gegenüber.

Viele Gesichtspunkte sprechen für ein derartiges Verfahren. Der Strafrichter kennt den Täter aus eigener Anschauung. Ihm ist das ganze Aktenmaterial bekannt. Er hat das Gutachten des Sachverständigen, die Bekundungen der Zeugen gehört, er hat den Angeklagten gesehen, hat ihn vernommen, hat ihn während der Verhandlung beobachten können. Dank der so erworbenen Sachkunde ist er der, dem das beste Urteil zukommt. Die Unterbringung in einer Anstalt bedeutet einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen, wie er empfindlicher kaum gedacht werden kann, und seine Bedeutung muß um so höher eingeschätzt werden, als die Dauer der Unterbringung von vornherein nicht zu übersehen ist. Was liegt näher, als diesen Eingriff mit allen den Rechtsgarantien zu umgeben, die nur der Ausspruch durch den unabhängigen Richter gewährt? Und schließlich, wenn ein und dieselbe Behörde freispricht und die Unterbringung anordnet, ist die Gewähr geschaffen, daß der Freigesprochene auch tatsächlich und zudem sofort der Anstalt zugeführt wird. Die Gesellschaft kann nicht dadurch gefährdet werden, daß ein freier Zwischenraum entsteht, in dem sich weder der Strafrichter noch eine andere Behörde um den Kranken kümmert, und läuft noch weniger Gefahr, von einem Kranken bedroht zu werden, von dem die Begehung weiterer strafbarer Handlungen zu befürchten ist.

Natürlich ist mir bekannt, daß die Anstaltsunterbringung als eine Aufgabe der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei grundsätzlich nicht den ordentlichen Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden zusteht. Aber schon das geltende Recht verläßt diesen Grundsatz, wenn das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 ausdrücklich dem Richter die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen bei Jugendlichen überträgt (§ 5 II 1). Auch darf in diesem Zusammenhang vielleicht darauf hingewiesen werden, daß wir Verwaltungsmaßregeln (z. B. die polizeiliche Beschlagnahme) unter den Schutz einer Rechtskontrolle

stellen. Mithin ist in Wirklichkeit die Scheidung nicht grundsätzlich durchgeführt.

Sodann wird eingewandt, daß der Richter sich über die häuslichen Verhältnisse, in die der Kranke entlassen werden soll — und deren Bedeutung für die Frage seiner Gefährlichkeit möchte ich am allerwenigsten gering einschätzen —, nicht ausreichende Kenntnisse verschaffen könnte. Ist das aber wirklich der Fall? Kann er sich nicht schon vor der Verhandlung, besonders wenn der früher gehörte, natürlich ärztliche Sachverständige in seinem schriftlichen Gutachten auf die Notwendigkeit sichernder Maßnahmen hingewiesen hat, durch Einholung amtlicher Berichte, Vernehmung von Zeugen und weiteren Sachverständigen ein erschöpfendes klares Bild verschaffen? Hat man bisher jemals ernsthafte Bedenken darüber äußern hören, daß es das ordentliche Gericht ist, das eine Entmündigung ausspricht? Eine Maßnahme, für deren Verhängung zweifellos auch eine sehr genaue Kenntnis der persönlichen und häuslichen Verhältnisse des Kranken von entscheidender Bedeutung ist.

Das sind Erwägungen, deren Gewicht sich keiner entziehen kann, der sich mit den einschlägigen Fragen nicht nur theoretisch beschäftigt. Man begegnet denselben Gedanken in zahlreichen Aufsätzen, vor allem aber in der Begründung der früheren Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch.

Um so größer war daher allgemein das Erstaunen, als bekannt wurde, daß der Reichsrat diesen, von sehr vielen Seiten als berechtigt, ja als allein berechtigt angesprochenen Standpunkt aufgab und dem Richter nur die Berechtigung zuerkannte, die *Zulässigkeit der Unterbringung zu erklären* (§ 56 1). Las man doch in den Begründungen der früher erschienenen, freilich nicht amtlichen Entwürfe, daß man sich mit einer derartigen Stellungnahme unter keinen Umständen begnügen dürfe. „Der angestrebte Zweck (gemeint ist die Sicherung der Gesellschaft) wäre aber nur unvollkommen erreicht, wenn der Richter bloß zur Anordnung oder Zulassung der bessern- und sichernden Maßnahmen berufen wäre, ihm aber auf deren Vollzug und Aufhebung keinerlei Einfluß zustände“, heißt es in diesem Zusammenhange noch in der Begründung des Reichsratsentwurfs (S. 38). Wer glaubt, in der Begründung des Reichstagsentwurfs, dessen Ausführungen sich in ihrem Beginn mit denen des Reichsratsentwurfs fast wörtlich decken, eine befriedigende Aufklärung darüber zu finden, was den Reichsrat veranlaßt haben könnte, in dieser wichtigen Frage einen völlig anderen, ja einen geradezu entgegengesetzten Standpunkt einzunehmen, der wird sich enttäuscht sehen. Meines Erachtens wirkt die Begründung nicht im geringsten überzeugend. Ja, eher könnte man fast sagen, man kann sich nicht dem Eindruck entziehen, als

ob der, der die Begründung des Reichstagsentwurfs geschrieben hat, sich selber nicht hat überzeugen können.

Nach Mitteilung der Tagespresse soll vor allem der Einspruch des preußischen Justizministers die Änderung herbeigeführt haben. Der „Bericht des Ausschusses für das Rechtswesen“ (Drucksache 6150 des preußischen Landtags) gibt hierüber Auskunft. Mit uns ist die preußische Justizverwaltung der Ansicht, daß unbedingt etwas geschehen müsse, um die Gesellschaft nach Freispruch eines geisteskranken Mörders „vor diesem gemeingefährlichen, kriminell gewordenen Geisteskranken zu sichern“. Aber Preußen ist der Ansicht, daß es eine andere Frage sei, „ob man den Weg gehen solle, im Strafgesetzbuchentwurf eine solche Unterbringung vorzusehen. Das halte man in Preußen nicht für richtig, indem man der Ansicht sei, daß eine solche Regelung nur eine ganz kleine Teillösung eines viel größeren Problems wäre, nämlich des Problems, überhaupt die Öffentlichkeit vor allen gemeingefährlichen Geisteskranken, nicht nur vor den kriminell gewordenen, zu sichern. Die Regelung des Entwurfs bedeute aber auch nicht einmal die Sicherung der Gesellschaft vor allen kriminell gewordenen Geisteskranken, sondern auch von diesen würde sie nur den allerkleinsten Teil erfassen, nämlich nur diejenigen, bei denen nicht rechtzeitig im Vorverfahren erkannt worden sei, daß es sich um Geisteskranke handle, bei denen es fälschlicherweise zur Hauptverhandlung oder wenigstens bis zur gerichtlichen Voruntersuchung gekommen, und dann ein Freispruch oder eine gerichtliche Außerverfolgungsetzung erfolgt sei, also nur die „Kranken“-Fälle, die, wie man hoffe, in Zukunft immer mehr verschwinden würden, wenn der Entwurf dazu führen werde, die Persönlichkeit des Täters im Vorverfahren ganz zu durchleuchten. Man sei also der Meinung, daß es richtiger wäre, die Lösung dieses Problems einem allgemeinen Verwahrungsgesetz zu überlassen, das sich auf alle Geisteskranken und vermindert Zurechnungsfähigen beziehe, nicht nur auf die, die kriminell geworden seien. Dabei sei man sich klar, daß der Öffentlichkeit gegenüber allerdings etwas geschehen müsse, um den schlechten und beunruhigenden Eindruck zu vermeiden, der dadurch entstehe, daß ein solcher geisteskranker Mörder freigesprochen und dabei der Anschein erweckt werde, als werde er wieder auf die Öffentlichkeit losgelassen. Dieser Anschein könnte dadurch vermieden werden, daß in diesem Falle das Gericht bei der Verkündung des Freispruchs bekannt gebe, daß der Betreffende der Polizeibehörde zur Nachprüfung der Frage überwiesen werde, ob er als gemeingefährlicher Geisteskranker in Verwahrung zu nehmen sei. Wenn sich das preußische Justizministerium gegen die Aufnahme der Unterbringungsvorschriften in das St.G.B. ausgesprochen habe, so sei man sich darüber klar, daß

man auf Widerspruch zu rechnen haben werde. Für den Fall, daß Preußen mit seiner Ansicht nicht durchkomme, trete es dafür ein, daß man wenigstens den Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwaltungsbehörden enger wahren solle, nämlich etwa so, daß man den Spruch des Gerichts auf die grundsätzliche Anordnung der Unterbringung beschränke und die Ausführung der Verwaltungsbehörde über lasse. Das letztere sei aber eine technische Einzelheit, auf die er hier nicht näher eingehen wolle“.

Mit Absicht habe ich die Ausführungen wörtlich wiedergegeben, weil die genannte Drucksache, der sie entnommen sind, vielleicht nicht jedem zugänglich oder nicht jedem bekannt ist.

Ich stimme den Darlegungen insofern zu, als nach dem Reichsratsentwurf (§ 43 I) ein strafrechtliches Vorgehen nur möglich ist, wenn zum mindesten die öffentliche Klage erhoben ist. Es besteht also für den Fall eine Lücke, daß ein Geisteskranker eine strafbare Handlung begangen hat, seine Psychose und Zurechnungsunfähigkeit aber schon im Ermittlungsverfahren erkannt wird. Darauf habe ich schon früher hingewiesen.

Es mag sein, daß Preußen mit den weiteren Darlegungen recht hat, daß die Zahl der Fälle, die, wiewohl es sich um Kranke handelt, doch den Strafrichter beschäftigen, zunehmend seltener wird. Ob freilich dieser Optimismus, der ein zunehmend größeres Verständnis für geistige Störungen und deren strafrechtliche Bedeutung seitens der Richter zur Voraussetzung hat, in dem angenommenen Maße berechtigt ist, auch wenn wirklich der Entwurf dazu führen sollte, „die Persönlichkeit des Täters im Vorverfahren ganz zu durchleuchten“, möge dahingestellt bleiben. Wenn aber weiter Preußen mit dem Hinweis auf diesen Gesichtspunkt die Unterbringung Kranker einem allgemeinen Verwahrungsgesetz zuweisen will, so erscheint mir dieser Ausweg, wenn er auch eine einheitliche Regelung der Frage anstrebt und vielleicht erreicht, doch nicht unbedenklich. Nicht allein aus theoretischen, sondern auch aus praktischen Erwägungen, abgesehen von den schon angeführten Gründen, deren Bedeutung nicht mit Bedenken theoretischer Art aus dem Wege geräumt werden kann. Einmal soll doch das Verwahrungsgesetz oder Bewahrungsgesetz, wie es auch einmal genannt wird, oder Fürsorgegesetz (Begründung S. 191) in erster Linie, soviel mir bekannt ist, die passiven, asozialen, gesellschaftsschädlichen, aber nicht die aktiven, antisozialen, gesellschaftsfeindlichen Elemente treffen, also gerade die Persönlichkeiten, denen gegenüber eine Strafe nicht oder noch nicht angebracht ist. Die Bewahrung zur Fürsorge ist von der Unterbringung zum Schutze der Gesellschaft gegen Verbrecher zu trennen, sagt zutreffend *Freudenthal*. Sodann hört man schon seit Jahren, daß das Reichsministerium

des Innern an dem Entwurf eines Verwahrungsgesetzes arbeitet. Gewiß hat es an Vorschlägen für einen Entwurf, die auch dem Reichstag zugingen, nicht gefehlt. Ein amtlicher Entwurf oder auch nur ein Vorentwurf ist aber meines Wissens bis heute nicht erschienen¹. Und wenn ich recht unterrichtet bin, wurden die, die energisch und recht bald ein solches verlangten, darauf hingewiesen, die Verwirklichung der einem Verwahrungsgesetz zugrunde liegenden Absichten scheitere an den erheblichen Kosten, die in keinem Verhältnis zu der heutigen allgemeinen Finanznot ständen.

Ich nehme als ganz selbstverständlich an, daß das Verwahrungsgesetz, sofern es erscheint, nicht mit einem Irrenfürsorgegesetz verquickt wird. Eine Annahme, für die nicht sowohl die oben wiedergegebenen Ausführungen des Beauftragten des Justizministeriums, als vielmehr Auslassungen, die ich in der Tagespresse las, sprechen könnten. Gegen ein solches Vorgehen kann von unserer Seite nicht scharf genug Einspruch erhoben werden.

Auch Preußen kann sich, wie immer wieder betont werden muß, nicht der Schlußfolgerung entziehen, daß mit dem vom Gesetz Freigesprochenen, sofern von ihm noch weiter die Gefährdung von Rechtsgütern irgendwelcher Art zu befürchten ist, etwas geschehen muß. Die Ausführungen des Beauftragten des preußischen Justizministeriums haben mich aber nicht überzeugen können, daß es triftige Gründe sind, die zu einer Änderung der Bestimmung des Reichsratsentwurfs Veranlassung geben könnten, wenn nicht solche des Rechtssystems. So zwingend aber diese auch im allgemeinen sein mögen, so sollten sie doch außer acht bleiben, wenn das Gemeinwohl es verlangt.

Freilich hebt ein der Zentrumsparthei angehörendes Mitglied des Ausschusses hervor (S. 43): „Wollte man jetzt dem Strafrichter, der dieser Materie fremd gegenüberstehe, noch die Prüfung der Verhältnisse und die Verhängung der Sicherungsverwahrung aufbürden, so würde er vor neue Aufgaben gestellt werden, die er bisher nicht erfüllt habe.“ Hat man nicht ähnliche Klagen gehört, als die Jugendgerichte eingeführt wurden? Und haben nicht sehr bald die Richter, sofern sie nur richtig ausgewählt wurden, sich ihrer neuen Aufgabe gewachsen gezeigt? Es muß darauf hingewiesen werden, daß der Entwurf, falls er Gesetz wird, den Richter überhaupt vor viele neue, ihm bis dahin völlig fremde Aufgaben stellt. Erfreulicherweise! Auch ein Strafgesetzbuch muß sich den Fortschritten wissenschaftlicher Forschung und den Ergebnissen praktischer Erfahrung anschließen. Sonst brauchte man kein neues Strafgesetzbuch! Und wenn das neue Gesetz zwangsläufig dazu führt, daß mit der alten An-

¹ Er ist, wie mir soeben vom Reichsministerium des Innern mitgeteilt wurde, in nächster Zeit zu erwarten.

schauung gebrochen wird, jeder Richter, vor allem der, der als Zivilrichter versagt habe, sei gerade gut genug, Strafrichter zu werden, so ist schon das ein Fortschritt, der nicht hoch genug zu bewerten ist.

Nur der Vollständigkeit halber hebe ich meine frühere Forderung, daß die Anordnung einer Anstaltsunterbringung niemals ohne zuvorige Anhörung eines Sachverständigen, natürlich eines Arztes, am besten eines Psychiaters, erfolgen darf, wieder hervor. Ich füge auch den weiteren Wunsch an, daß die Entscheidung über die Anstaltsunterbringung am besten wohl nicht einem Einzelrichter zufällt. Der Richter der Zukunft, der sichernde Maßnahmen anordnet, muß eine gute, sehr gute psychologische und psychiatrische Schulung genossen haben. Vor allem dürfen aber die Verhandlungen nicht mit der heute vielfach üblichen Hast, schablonenmäßig, schematisch, unmittelbar nacheinander, bis zur Übermüdung der Beteiligten geführt werden; und unter der Feststellung des für die sichernden Maßnahmen ausschlaggebenden subjektiven Tatbestandes darf die Ermittlung des objektiven nicht notleiden, ebensowenig natürlich auch umgekehrt.

Wenn das ebenerwähnte Mitglied des Zentrums weiter ausführt: „er habe den Eindruck, als wenn dieses Kapitel eines der verworrensten der ganzen Materie sei“, so gebe ich ohne weiteres zu, daß es sich hier um recht schwierige und verwickelte Probleme handelt, die schon seit geraumer Zeit viele Federn in Bewegung gesetzt haben. Ich darf aber vielleicht auch die Bemerkung hinzufügen, daß die Schwierigkeit, die einer allgemein befriedigenden Lösung dieser Frage entgegensteht, sofern sie überhaupt zu finden ist, durch die Stellungnahme Preußens nicht gerade verringert wird.

Preußen ist sich darüber klar, daß es auf Widerspruch stoßen wird, wenn es dem Strafrichter die Befugnis, eine Anstaltsunterbringung anzutragen, abspricht, und erklärt sich, um wenigstens den Zusammenhang der Strafrichter mit der Tätigkeit der Verwaltungsbehörde enger zu wahren, damit einverstanden, daß „der Spruch des Gerichts auf die grundsätzliche Anordnung der Unterbringung“ beschränkt, die Ausführung aber den Verwaltungsbehörden überlassen wird, daß also gerade das geschehen soll, wovor frühere Entwürfe warnen zu müssen glaubten.

Wird der Entwurf in der jetzt vorliegenden Fassung Gesetz, so muß man, will man ehrlich sein, zugeben, daß alles beim Alten bleibt. Darüber kann auch die Begründung des Reichstagsentwurfs nicht im mindesten hinwegtäuschen, die, es ist wohl nicht gerade Zufall, auf die Ausführungen Preußens mit keinem einzigen Wort Bezug nimmt. Die Sicherungsverwahrung der für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Gewohnheitsverbrecher soll nach wie vor der Richter anordnen dürfen (§ 59). Nicht aber die Unterbringung kranker Personen in

Anstalten, und zwar deshalb, weil jene Maßnahme „mit den Freiheitsstrafen am nächsten verwandt ist und deren Vollzug den Justizbehörden übertragen werden soll“. Das ist, soviel ich sehe, fast der einzige Grund für die einschneidende Änderung, den die Begründung angibt.

Nach den mannigfachen bisher gemachten Erfahrungen bedeutet es eine ungewöhnliche, unangebrachte, durch nichts gerechtfertigte Vertrauensseligkeit, wollte man damit rechnen, daß nun in Zukunft die Verwaltungsbehörden ihre Aufgaben ernster auffassen. Sollte es denn wirklich einen so großen Unterschied bedeuten, ob der Staatsanwalt, wie es schon bisher vielfach geschah, der Polizeibehörde den kriminellen Geisteskranken mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Notwendigkeit seiner Anstaltsunterbringung übergibt, oder ob demnächst das Gericht seine Unterbringung für zulässig erklärt, alles Weitere aber der Verwaltungsbehörde überläßt? Die Begründung (S. 44) weist doch ausdrücklich auf die den Verwaltungsbehörden zustehende und gesetzlich gewährleistete Möglichkeit hin, „den Spruch des Strafgerichts vom Gesichtspunkt der Verwaltung aus nachzuprüfen“. Wird die Verwaltungsbehörde nicht gar zu gern und ausgiebig von diesem Hinweis Gebrauch machen? Als Gesichtspunkt der Verwaltung kommt ernstlich doch nur Mangel an Platz in einer Anstalt in Betracht, und dieser Möglichkeit hat der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes, sofern er sie überhaupt berücksichtigen will, in § 275 und § 281 ausreichend Rechnung getragen. Welcher andere Gesichtspunkt die Verwaltung veranlassen könnte, die vom Gericht, wie ich als selbstverständlich voraussetze, nach eingehender Prüfung der Persönlichkeit und der häuslichen Verhältnisse, unter Hinzuziehung eines ärztlichen Sachverständigen für notwendig erklärte Unterbringung in einer Anstalt nicht auszuführen, ist mir nicht erfindlich.

Ich kann daher eine mich befriedigende Rechtfertigung des Standpunktes des Reichsrats nicht in der Begründung finden, wenn sie (S. 44) ausführt: „Dabei (bei der Möglichkeit der Nachprüfung der Notwendigkeit, den Kranken in einer Anstalt unterzubringen) ist freilich davon auszugehen, daß die Verwaltungsbehörden in aller Regel von der erteilten Ermächtigung Gebrauch machen und von ihrer Anwendung nur da Abstand nehmen werden, wo entweder nachträglich Umstände hervortreten, die den Vollzug der Maßregel als unzweckmäßig erscheinen lassen, oder wo dringende verwaltungstechnische Gründe, wie etwa eine zeitweilige Überfüllung der in Frage kommenden Anstalten, entgegenstehen. Insbesondere wird in Fällen, in denen das Strafgericht zu der Auffassung gelangt ist, daß ein Krimineller, den es als nicht zurechnungsfähig freisprechen mußte, die öffentliche Sicherheit gefährdet und deshalb in eine Heil- oder Pflegeanstalt ge-

hört, die Verwaltungsbehörde nur unter ganz besonderen Umständen die Verantwortung dafür übernehmen können, den Freigesprochenen gleichwohl auf freiem Fuße zu belassen.“

Ein Bedenken kann ich nicht unterdrücken, daß die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit durch die vom Reichsrat eingenommene Stellung gefährdet werden kann. Es besteht dann nämlich die Gefahr, daß die verminderte Zurechnungsfähigkeit zwar vorliegen soll, wenn es sich um die Verhängung der Strafe handelt, aber nicht mehr, wenn es auf die Anstaltsunterbringung ankommt. Und mit dieser Möglichkeit muß man in diesem Falle eben deshalb besonders rechnen, weil eine zweite, sachlich kaum ebenso gut unterrichtete Instanz, die vielleicht auch dem zielbewußten Vorgehen einer energischen Verteidigung Widerstand zu leisten weder gewohnt ist noch gelernt hat, endgültig über die Anstaltsunterbringung entscheidet. Auf diese zu verzichten, würde aber „die Gefahr einer zu weitgehenden, mit dem Schutz der Gesellschaft vor den Verbrechern nicht mehr zu vereinbarenden Schwäche in der Anwendung des Strafgesetzes“ (Begründung des Vorentwurfs S. 229) bedeuten.

Man redet allerorts von einer Rationalisierung des Betriebes, nicht nur in der Technik, sondern auch in der Verwaltung. Das Verlangen nach einer Verwaltungsreform, von der man seit Jahren fast in jeder Zeitung liest, ist ja zum größten Teil auf gleichlautende Bestrebungen zurückzuführen. Hier aber kann man doch wirklich nicht von einer Ökonomie reden. Prüft die Verwaltungsbehörde tatsächlich ernstlich die Frage, ob von der Zulässigkeit der Anstaltsunterbringung Gebrauch zu machen ist, so muß sie noch einmal alles das tun, was bereits kurz vorher der Strafrichter getan hat. Wozu diese Wiederholung? Ist denn die Gefährlichkeit eines kriminellen Geisteskranken vom Gesichtspunkt des Strafrichters aus gesehen grundsätzlich eine andere wie die vom Gesichtspunkt der Verwaltung? Wenn auch die Prüfung der Verwaltungsbehörde einige Zeit nach der strafrichterlichen erfolgt, so dürfte doch, jedenfalls bei der Einlieferung des Kranken in die Anstalt, soll nicht die Rechtsordnung gefährdet werden, kaum so viel Zeit vergangen sein, daß in der Zwischenzeit eine beachtenswerte Veränderung in dem Verhalten der Persönlichkeit oder seiner Umgebung hätte eintreten können. Diese doppelte Arbeit läßt sich vielleicht rechtfertigen, wenn eine Sicherheit bestände, daß die Verwaltungsbehörde eher berufen und befähigt wäre, die Frage zu beantworten, ob der Kriminelle in einer Anstalt untergebracht werden muß. Daß das der Fall ist, davon kann ich mich an der Hand meiner zahlreichen Erfahrungen nicht überzeugen.

Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß der Vorentwurf zwar die Anordnung der Unterbringung dem Richter, die

Entscheidung über die Entlassung aber der Landespolizeibehörde zuwies. Diese Bestimmung wurde von allen Seiten auf das schärfste bekämpft. Mit vollem Recht wurde überall betont, daß auf diesem Umwege eine Rückkehr zu den früheren, ganz unhaltbaren Verhältnissen ermöglicht würde. Dieser Einspruch verdient um so höher bewertet zu werden, als der Vorentwurf (§ 65 III 3) ausdrücklich noch eine gerichtliche Entscheidung gegen die Bestimmung der Landespolizeibehörde vorsah.

Ich will nicht versäumen, letzten Endes noch darauf hinzuweisen, daß nach Mitteilungen der Tagespresse auch finanzielle Gesichtspunkte dazu geführt haben sollen, das Recht, eine Anstaltsunterbringung anzutun, dem Strafrichter zu entziehen.

Eine derartige Begründung halte ich nicht für durchschlagend, selbst wenn der Vorentwurf (Begründung S. 238) mit seiner Warnung vor der Überschätzung der finanziellen Tragweite der von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen der Besserung und Sicherung nicht recht behalten sollte. Übrigens hebt auch die Begründung (S. 81) zum tschechoslowakischen Vorentwurf ausdrücklich hervor, daß die Anzahl der in eine Anstalt für kranke Gefangene verwiesenen Personen wahrscheinlich nicht erheblich sein wird; und der Kreis dieser Personen ist ungleich größer als der nach dem Reichstagsentwurf Betroffenen.

Der Schutz der Gesellschaft ist das oberste Gebot! Ihm müssen sich alle anderen Rücksichten unterordnen! Die Träger der Irrenfürsorge, die für die durch die Anstaltsunterbringung entstehenden Kosten aufzukommen haben, werden doch gewiß nicht mit Rücksicht auf rein geldliche Gesichtspunkte die Allgemeinheit gefährdet wissen wollen. Die Kosten sind aber dieselben, gleichgültig, ob das Gericht die Unterbringung anordnet, oder ob das Gericht sie nur für zulässig erklärt, eine Verwaltungsbehörde aber von dieser Zulässigkeit Gebrauch macht — immer natürlich vorausgesetzt, daß das Gericht seiner Aufgabe gewachsen, aber auch die Verwaltungsbehörde sich ihrer Pflicht bewußt ist. Wenn ich auf Preußen, in dem die Irrenfürsorge nicht Aufgabe des Staates ist, Bezug nehme, so muß es vom Reich zweifellos für die Erfüllung der Aufgaben, soweit sie ihm durch ein neues Strafgesetzbuch erwachsen und über den bisherigen Umfang hinausgehen, entschädigt werden. Und auch in dieser Beziehung ist es doch belanglos, ob der Richter die Unterbringung anordnet oder sie nur für zulässig erklärt. Und sollte wirklich einmal einem Richter ein Irrtum, den die Verwaltungsbehörde vielleicht nicht begangen haben würde, unterlaufen — und gegen einen Irrtum ist kein Mensch gefeit —, und er die kriminelle Bedeutung der Psychose überschätzt haben, so wird der sachkundige, gewissenhafte Leiter der Heil- oder Pflegeanstalt für baldige Abstellung des Übelstandes sorgen und be-

strebt sein, eine Entlassung schnellstens herbeizuführen. Ich kann wirklich nicht annehmen, daß ernstlich auf eine Kostenersparnis gerechnet werden kann, die nur darauf zurückzuführen wäre, daß die Verwaltungsbehörde entgegen dem strafrichterlichen Ausspruch die Unterbringung nicht ausführt.

Ich halte es somit für unbedingt notwendig, daß der Bestimmung über die Anstaltsunterbringung der pathologischen Persönlichkeiten wieder die frühere Fassung des Reichsratsentwurfs gegeben wird.

Ist es denn ein bloßer Zufall, daß alle zeitgemäßen Entwürfe eines Strafgesetzbuchs ausdrücklich dem Richter, dem Strafrichter, aber nicht einer anderen staatlichen Behörde die Befugnis zuerteilt wissen wollen, die Unterbringung anzutreten?

Der schweizerische Entwurf eines Strafgesetzbuchs hebt ausdrücklich hervor, daß nur der Befehl des Richters die Durchführung der Maßnahme sichert; „lassen wir sie abhängig sein vom Antrag der Armengemeinde oder von ihrem guten Willen, die Kosten zu bestreiten oder wenigstens vorzuschießen, so ist diese Sicherheit nicht gegeben“. Der schweizerische Entwurf weist weiter darauf hin, daß die Strafbehörden sich mit der Person des Angeklagten eingehend beschäftigt und Erhebungen gemacht haben; „es ist nicht nur ein Gebot der Kräfteersparnis, wenn man ihnen gleich auch noch die Verfügung über das Weitere zuweisen möchte“. Und um ein letztes Mal der Begründung des schweizerischen Entwurfs das Wort zu geben, sei aus ihr noch angeführt: „Ganz besonders ist aber von einer solchen Vereinigung der Strafe und der sichernden Maßnahme ein günstiger Einfluß auf den Ernst und Wert der Verhandlungen zu erwarten, weil der Richter nicht mehr zu befürchten braucht, die Sicherheit der Gesellschaft zu gefährden, wenn er einem Gutachten folgt, das auf Unzurechnungsfähigkeit lautet, und weil anderseits weder der Angeklagte noch der Verbrecher sich leichtsinnig hinter die Einrede der Unzurechnungsfähigkeit verschanzen wird“. Gerade auf diesen letzten Gesichtspunkt möchte ich aus praktischen Erwägungen heraus besonderes Gewicht legen.

Auch die Begründung zu dem tschechoslowakischen Entwurf, um noch ein ausländisches Strafgesetzbuch anzuführen, steht auf demselben Standpunkt. Nachdem sie die grundsätzlichen Unterschiede der Strafen und sichernden Maßnahmen angeführt hat, fährt sie (S. 72) fort: „Die Unterscheidung der Strafen von den sichernden Maßnahmen kann aber nicht so weit gehen, daß die Anordnung der sichernden Maßnahmen anderen staatlichen Organen als den Strafgerichten anvertraut würde. Selbst wenn wir die sichernden Maßnahmen als Verwaltungsmaßnahmen betrachten, ist doch das Strafgericht zu ihrer Verhängung eher berufen als eine Verwaltungsbehörde;

und zwar einerseits deswegen, weil es schon im Laufe des Strafverfahrens die Möglichkeit hatte, die für diese Maßnahme entscheidenden Umstände kennen zu lernen und festzustellen, so daß es unwirtschaftlich wäre, die gleichen Erhebungen noch einmal von der Verwaltungsbehörde durchführen zu lassen, andererseits deswegen, weil es sich hier stets um einen sehr wesentlichen Eingriff in die bürgerliche Freiheit handelt, so daß es zweckmäßig erscheint, seine Anordnung einem Organe vorzubehalten, das die größte Gewähr für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bietet.“

Ich bin überzeugt, daß die überwiegende Mehrzahl der Psychiater, und denen wird man vielleicht in dieser Beziehung einige Kenntnisse, auch ein Urteil zutrauen dürfen, derselben Ansicht sind. Nach unseren bisherigen Erfahrungen ist es nicht möglich, auf anderem Wege einen ausgiebigen, zielbewußten, individuell abgestuften Schutz der Gesellschaft gegen Geisteskranke, mit denen sich der Strafrichter beschäftigt hat, zu schaffen. Die Erfüllung dieser Forderung liegt aber im dringendsten Interesse der Gesellschaft.

Derselben Ansicht sind aber auch, soweit ich sehe, fast alle Juristen, die sich bisher zu dem Reichsgesetzentwurf geäußert haben. Ich nenne nur *Graf zu Dohna, Ebermayer, Exner, Goldschmidt, Kahl*.

Ich halte es für notwendig, einige von ihnen persönlich zu Worte kommen zu lassen.

Prof. *Graf zu Dohna* schließt seine Ausführungen über: „Der Schutz der Gesellschaft durch die Strafe“ (Kölnische Zeitung, 21. VII. 1927, Nr. 499) im Hinblick auf die vom Reichsrat vorgenommenen Änderungen mit den Worten: „Man kann sich gegen die Logik, gegen den Geist des Reformwerks, gegen die Würde des Richters nicht schwerer versündigen, als es hier geschehen. Gelingt es nicht, diesen Mißgriff zu beseitigen, so bleibt nur der Verzicht auf die Verabschiedung des Gesetzes. Dieser Fassung gegenüber giebt es nur ein klares und eindeutiges Unannehmbar.“

Goldschmidt schreibt in der Vossischen Zeitung: „Die Regelung der Reichstagsvorlage ändert also in Wahrheit an dem jetzigen mangelhaften Rechtszustand nichts. Und auch für die individuelle Freiheit wird nichts dadurch gewonnen, daß an Stelle des von sachlichen Erwägungen geleiteten richterlichen Ermessens das möglicherweise von unsachlichen Gründen — die Begr. S. 44 führt selbst als Grund die „zeitweilige Überfüllung der in Frage kommenden Anstalten“ an (!) — geleitete Ermessen der Verwaltung tritt. Schließlich bleibt vorbehalten die Forderung einer die Rechte des Angeklagten verstärkenden Strafprozeßreform.“

Exner bemerkt zu seiner Bearbeitung des Vollzugs der bessernden und sichernden Maßnahmen in der Reform des Strafvollzuges (S. 245):

„Leider hat der vom Reichsrat 1927 beschlossene Entw. dies (gemeint ist die Anordnung der Unterbringung durch den Richter) wieder abgeändert: bei der Heil- und Pflegeanstalt, bei der Trinker- und Entziehungsanstalt, sowie beim Arbeitshaus, soll das Gericht die Unterbringung lediglich für zulässig erklären, die Entscheidung über die tatsächliche Unterbringung aber der Verwaltungsbehörde überlassen. Durch diesen Vorschlag wird ein schon in den früheren Entw. überwundener Standpunkt wiederum aktuell. Soll man alle die Einwendungen kriminalpolitischer und organisatorischer Natur, die dagegen sprechen, abermals wiederholen? Das Sicherungssystem, das durch St.G.B. und St.V.G. in die Strafrechtspflege eingebaut wird, soll wieder aus diesem organischen Zusammenhang gelöst werden; einer bedenklichen Rechtszersplitterung wird Vorschub geleistet, überflüssige Doppelarbeit notwendig gemacht, dem Richter die Möglichkeit genommen, bei Bemessung der Strafe auf das ihr folgende Sicherungsmittel Rücksicht zu nehmen usw.“

*Ebermayer*¹ bezeichnet die Änderung als wenig erfreulich: „damit ist der Bestimmung das Rückgrat gebrochen“.

Übrigens haben sich auch schon bei der ersten Lesung des Entwurfs im Reichstag verschiedene Abgeordnete mit aller Schärfe gegen die vom Reichsrat vorgenommene Änderung, die gegenüber dem bestehenden Rechte keinen wesentlichen Fortschritt bedeutet, ausgesprochen.

¹ Nachträglich lese ich, daß *Ebermayer* sich nochmals zu diesem Problem in seinem Aufsatz: „Die Tagung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Karlsruhe“ (Jur. Wochenschr. 1927, S. 1969) geäußert hat. Er schreibt wörtlich: „Wesentlich verschlechtert ist der Entw. 1927, soweit es sich um die Unterbringung freigesprochener, gemeingefährlicher Verbrecher in einer Heilanstalt handelt. Nach Entw. 1925 ordnete in diesem Falle das Gericht, wenn es die öffentliche Sicherheit erforderte, die Unterbringung des Freigesprochenen in einer Heil- oder Pflegeanstalt an. Nach dem Entw. 1927 kann das Gericht in diesem Fall nur die Unterbringung für zulässig erklären. Damit ist der ganzen Maßnahme das Rückgrat gebrochen. Zulässig ist in der Regel die Unterbringung durch die Polizeibehörde auch jetzt schon; dazu bedarf es keines richterlichen Ausspruchs. Der Entw. 1925 wollte bei der hohen Gefährlichkeit derartiger freigesprochener Geisteskranker gerade vermeiden, daß ihre Unterbringung in das Belieben der Polizei gestellt werde. Finanzielle Erwägungen — die Furcht, die Provinzen einzelner Länder könnten zu stark belastet werden — scheinen der Grund der Änderung zu sein. Man sollte doch, abgesehen von allen kriminalpolitischen und sozialen Erwägungen, nicht übersehen, daß ein solcher freigesprochener geisteskranker Verbrecher außer seiner Gefährlichkeit für Menschenleben materielle Werte vernichten kann, zu denen die Kosten seiner Unterbringung in keinem Verhältnis stehen. Was hier von der Unterbringung Zurechnungsunfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger gesagt ist, gilt in gleicher Weise für die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder im Arbeitshaus. Es ist zu hoffen und dringend zu wünschen, daß der Reichstag hier zum Entw. 1925 zurückkehrt.“

Auch der Deutsche Verein für Psychiatrie muß sich mit aller Offenheit und Entschiedenheit zu dieser Frage äußern, um zu versuchen, noch in letzter Stunde eine Bestimmung herbeizuführen, die, ich wiederhole es nochmals, wohl fast einstimmig und uneingeschränkt nicht nur von uns, sondern auch von den Juristen, nicht zuletzt auch von der Tagespresse, als einer der größten Fortschritte in der Strafrechtsreform, soweit es sich um Kranke handelt, angesehen wird.

Es liegt in dem Wesen der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt als einer ausgesprochenen Maßnahme der Besserung und Sicherung, daß sie „dauert, solange es ihr Zweck erfordert“ (§ 60, I). Dadurch unterscheidet sie sich grundsätzlich von der zeitlich vom Richter von vornherein festgelegten Dauer der Strafe, die nur unter ganz besonderen Voraussetzungen in der Form des bedingten Strafverlasses (§ 40) oder vielmehr des bedingten Erlasses des Strafrestes (§ 231 des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes) gekürzt werden kann. In der unbestimmten Dauer der Unterbringung liegt der Hauptvorzug vor der Strafe; denn damit wird der Untergebrachte „nicht länger seiner Freiheit beraubt, als es zum Schutze der öffentlichen Sicherheit notwendig ist; er wird aber auch nicht freigelassen, solange er der öffentlichen Sicherheit noch gefährlich ist“ (Begründung S. 48).

Die unbestimmte Dauer der Unterbringung macht es natürlich notwendig, daß ihre weitere Berechtigung von Zeit zu Zeit nachgeprüft wird. Zunächst gilt die Zulässigkeit, falls das Gericht sie nicht von vornherein mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls kürzer bemißt, für 3 Jahre. Die Unterbringung darf diese Frist nur dann überdauern, wenn das Gericht sie von neuem für zulässig erklärt hat. Hier „wird es das Gericht naturgemäß in aller Regel der Verwaltungsbehörde überlassen, die Notwendigkeit einer Fortdauer der Unterbringung zu prüfen und nötigenfalls eine Verlängerung der Frist zu beantragen. Wird die Unterbringung ... nicht rechtzeitig von neuem für zulässig erklärt . . ., dann muß die Verwaltungsbehörde den Verwahrten entlassen. Die erneute Zulassung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ... durch das Gericht“ gilt nur für weitere 3 Jahre. Nach § 60 Abs. 5 muß das Gericht mindestens von 3 zu 3 Jahren jeweils von neuem über die weitere Dauer der Unterbringung entscheiden. Das Gericht kann aber auch bestimmen, daß seine Entscheidung innerhalb einer kürzeren Frist von neuem einzuholen ist. Von dieser richterlichen Frist gilt dasselbe wie von der gesetzlichen: läuft sie ab, ohne daß sie nochmals verlängert wird, dann muß der Untergebrachte entlassen werden. So etwa läßt sich die Begründung (S. 48/49) aus.

Auch hier wieder derselbe durchgreifende Unterschied gegenüber dem Reichsratsentwurf. Früher ordnete das Gericht die Unterbringung

von vornherein an und ebenso auch ihre Fortdauer. Jetzt soll die Verwaltungsbehörde sowohl bei der erstmaligen Unterbringung wie auch bei ihrer jedesmaligen Verlängerung die vom Gericht erklärte Zulässigkeit der Unterbringung hinsichtlich der Notwendigkeit, von ihr Gebrauch zu machen, prüfen. Also stets eine meines Erachtens nicht nur unnötige, sondern geradezu schädliche Inanspruchnahme zweier Behörden! Stets die Gefahr, daß die Absicht des Gerichts durchkreuzt wird von der Verwaltungsbehörde! Hat man sonst jemals von einer Überprüfung richterlicher Entscheidungen durch nicht richterliche Behörden gehört? Aber auch in der Zwischenzeit, gleichgültig, ob das Gericht zum ersten Male oder erneut die Zulässigkeit der Unterbringung erklärt hat, hat die Verwaltungsbehörde das Recht, den Untergebrachten zu entlassen, ohne das Gericht fragen zu müssen. Und sollte es wirklich nicht angängig sein, daß auch das Gericht aus sich heraus, ohne eine Anregung seitens der Verwaltungsbehörde abzuwarten, die Frage der Notwendigkeit der weiteren Unterbringung prüft? Diese Frage verneinen zu wollen — die Begründung erörtert nicht diese Möglichkeit —, würde der Gipfel bürokratischer Engherzigkeit sein.

Ich brauche nicht nochmals zu betonen, daß vom psychiatrischen Standpunkt aus unbedingt verlangt werden muß, daß der Richter und nur der Richter auch die weitere Unterbringung anordnet.

§ 47 des Reichsratsentwurfs befaßte sich mit der Frage des gegenseitigen zeitlichen Verhaltens von Vollstreckung der Strafe und Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt. Natürlich kann es sich hierbei nur um vermindert Zurechnungsfähige handeln.

Hierüber trifft der Reichstagsentwurf keine Bestimmung. In dem Reichsratsentwurf war ausdrücklich die Möglichkeit des Ersatzes der Strafvollstreckung durch die Anstaltsunterbringung vorgesehen. Diese Vorschrift hat aber, wie die Begründung (S. 45) hervorhebt, vielfach in der Öffentlichkeit das Bedenken erregt, daß sie den Strafgedanken zu sehr abschwäche. Deshalb hat der Reichsratsentwurf geglaubt, diese Möglichkeit nicht mehr zulassen zu sollen. Dadurch sind die Bestimmungen im Reichstagsentwurf sehr viel einfacher und übersichtlicher als die seines Vorläufers, zumal der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes Bestimmungen, die noch nötig waren, trifft.

2. Schutzaufsicht.

Vergleicht man den Reichstagsentwurf mit dem Reichsratsentwurf, so vermißt man in dem ersteren eine Umschreibung des Wesens der Schutzaufsicht, einer Verbindung von Fürsorgepflicht und Gewaltrecht (*Oetker*). Der Gesetzgeber hat jetzt diese Aufgabe dem Strafvollzugsgesetz zugewiesen, und zwar dem § 315, der das Ziel der Schutzaufsicht ebenso umschreibt, wie es der Reichsratsentwurf mit § 51 getan

hat. Er lautet: „Die Schutzaufsicht (§§ 43, 61 des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs; §§ 178, 231, 287 Abs. 1 dieses Gesetzes) soll den unter Schutzaufsicht Gestellten vor der Gefahr, neue strafbare Handlungen zu begehen, bewahren, ihn an gesetzmäßiges und geordnetes Leben gewöhnen und ihm das wirtschaftliche Fortkommen erleichtern.“

Diese Änderung ist offenbar auf das Bestreben zurückzuführen, zwischen Strafgesetzbuch und Strafvollzugsgesetz eine reinliche Scheidung, soweit es möglich ist, vorzunehmen. Insofern kann man der Stellungnahme des Reichstagsentwurfs zustimmen.

Das ist aber nicht der Fall gegenüber der sehr erheblichen Einengung, die die Schutzaufsicht jetzt in ihm erfahren hat. Warum sie vorgenommen ist, wird leider in der Begründung des Reichstagsentwurfs, soweit ich sehe, nicht gesagt.

Der Reichstagsentwurf kennt eine Schutzaufsicht (§ 61, I) nicht mehr als selbständige Maßnahme, sondern nur noch in Verbindung mit anderen Maßnahmen, und sie ist auch hier nur bei der Unterbringung von vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt vorgesehen, und zwar insofern, als „um einen schärferen Eingriff in die Freiheit des Betroffenen nach Möglichkeit entbehrlich zu machen“, die Unterbringung auf die Dauer von höchstens 2 Jahren bei gleichzeitiger Anordnung der Schutzaufsicht ausgesetzt werden kann. „Die Ziele, die mit der Unterbringung eines vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt und der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus erreicht werden sollen, werden nicht selten auch ohne eine so weitgehende Freiheitsentziehung erreicht werden können. Mitunter wird es angebracht sein, den Täter zunächst unter Schutzaufsicht zu stellen und abzuwarten, ob auch hierdurch das von der Unterbringung erhoffte Ziel erreicht und die Interessen der Allgemeinheit ausreichend gewahrt werden oder ob im weiteren Verlauf doch noch zur Unterbringung geschritten werden muß“ (Begründung S. 49).

Die weiteren Bestimmungen des genannten Paragraphen, die sich anschließen, ergeben sich von selbst. Einmal (§ 61, II) der Widerruf der bedingten Aussetzung durch das Gericht, falls die Schutzaufsicht sich als nicht ausreichend erweist — und auch dann erklärt das Gericht nur die Zulässigkeit der Unterbringung —, und ferner (§ 61, III) der endgültige Erlaß der nur bedingt ausgesetzten Anordnung.

Der Reichstagsentwurf kennt die Stellung unter Schutzaufsicht außerdem noch bei dem bedingten Straferlaß (§ 43), der auch bei den vermindert Zurechnungsfähigen in Betracht kommen kann; denn deren Anstaltsunterbringung ist ja nach dem Wortlaut des § 56 von einer Verurteilung abhängig. Freilich kann die Strafe nur vom Gericht und auch nur unter ganz besonderen Voraussetzungen (§ 41) für

eine Probezeit von mindestens 2 und höchstens 5 Jahren erlassen werden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes könnte auch den vermindert Zurechnungsfähigen Straferlaß bewilligt werden, so daß bei Bewährung auch von der Anstaltsunterbringung abgesehen werden muß.

Wenn auch die formalen Voraussetzungen der Schutzaufsicht nach § 61 ganz andere sind, wie nach § 43, so hat sie doch beide Male ganz ähnliche Aufgaben zu erfüllen: die Überwachung des vermindert Zurechnungsfähigen sowie seine Beratung und Unterstützung.

Es ist zu bedauern, daß der Reichstagsentwurf bei den Zurechnungsunfähigen Schutzaufsicht nicht mehr vorgesehen hat, also auch nicht mehr zuläßt. Das vor allem deshalb, weil gerade die Personen, die so krank sind, daß man sie für nicht verantwortlich hält, in besonderem Maße der Schutzaufsicht bedürfen. Ich persönlich bedauere die Stellungnahme des Reichstagsentwurfs um so mehr, weil damit die von mir wiederholt gewünschte Möglichkeit entfällt, bei den wegen Geisteskrankheit Zurechnungsunfähigen die Anstaltsunterbringung bedingt auszusetzen. Für eine solche Maßnahme wäre es vielleicht, aber auch nur vielleicht belanglos, ob der Richter die Unterbringung anordnet oder nur für zulässig erklärt. Ich betone das deshalb, weil es nach der Begründung des Reichstagsentwurfs den Anschein hat, als ob er einen besonderen Vorzug der Zulässigkeitserklärung durch den Richter darin sieht, daß sie die Möglichkeit schafft, die Anstaltsunterbringung gewissermaßen nur bedingt auszusprechen.

Der Reichsratsentwurf sieht sowohl bei den vermindert Zurechnungsfähigen wie bei den Zurechnungsunfähigen unter den mehrfach erörterten Voraussetzungen eine Anstaltsunterbringung vor, sofern die Schutzaufsicht nicht genügt. Der Reichstagsentwurf spricht lediglich von einer Anstaltsunterbringung, ohne zu betonen, daß sie nur dann eintreten soll, wenn die bei weitem mildere Maßnahme der Stellung unter Schutzaufsicht nicht genügt. Sollte diese Änderung auf ein besonders lebhaftes Bestreben des Gesetzgebers, die Gesellschaft vor kranken und gefährlichen Elementen zu schützen, zurückzuführen sein, so könnte man sich damit schon einverstanden erklären. Aber warum wird dann dem Richter nur der Ausspruch der Zulässigkeit der Anstaltsunterbringung zugebilligt?

B. Suchten.

1. Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder in einer Entziehungsanstalt.

In der Bestimmung der Reichsratsvorlage, die die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt regelt (§ 44), erregte vor allem Anstoß die Anwendung des Hauptwortes „Trunksüchtiger“. Nach den übeln Erfahrungen, die man mit dieser Bezeichnung bei der Entmündigung

wegen Trunksucht nur allzu reichlich gemacht hatte, war zu befürchten, daß sich ähnliches auch bei der strafrechtlichen Behandlung wiederholen würde. Als Ersatz für das Wort Trunksüchtige, dem wir übrigens auch noch in der Begründung des Reichstagsentwurfs, wohl mehr im Hinblick auf das Verlangen nach einer kurzen Ausdrucksweise, begegnen, war empfohlen „Trunkfällige“, „Gewohnheitstrinker“, „Trunkenbolde“. Restlos befriedigt war aber wohl keiner von diesen Vorschlägen. Der Reichstagsentwurf schlägt einen anderen Weg ein, indem er unter Verzicht auf ein Hauptwort mit mehreren Ausdrücken das Wesentliche der Persönlichkeiten umschreibt, die er getroffen wissen will. § 57 stellt ab auf jemanden, „der gewohnheitsmäßig im Übermaß geistige Getränke . . . zu sich nimmt“. Hiermit kann man sich einverstanden erklären. Mit dem Hinweis auf „gewohnheitsmäßig“ und „im Übermaß“ werden die Forderungen wiedergegeben, die vom ärztlichen Standpunkt aus aufgestellt werden müssen, nämlich der chronische Mißbrauch. Es genügt meines Erachtens nicht, daß jemand nur einmal oder einige wenige Male sich betrunken hat und dann gegen die Rechtsordnung verstößt, um in einer Trinkerheilanstalt untergebracht zu werden; schon der Vorentwurf (Begründung S. 58/59) hält es für selbstverständlich, daß gegen die, die sich nur bei besonderen Gelegenheiten betrinken und im Rausche strafbare Handlungen begehen, in ihre Freiheit tiefer eingreifende Maßnahmen zum Zwecke der Behandlung nicht zulässig sind. Eine nachhaltige Strafe würde durchaus genügen. Mit Absicht wird im Wortlaut des Entwurfs alles vermieden, was unmittelbar auf das Krankhafte hindeutet. Der Hinweis auf das Übermaß trägt diesem Gesichtspunkt hinreichend Rechnung und läßt vor allem auch die Möglichkeit zu, daß die Toleranz des Einzelnen gebührend in Rechnung gestellt werden kann.

Vor allem aber ist es zu begrüßen, daß der Reichstagsentwurf die von vielen Seiten, insbesondere von uns Ärzten, aufgestellte Forderung erfüllt, auch die zu erfassen, die *andere berauschende Mittel* zu sich nehmen. Was der Gesetzgeber unter diesen verstanden wissen will, habe ich schon oben (S. 6) gesagt. Darüber brauche ich an dieser Stelle kein Wort zu verlieren, daß diese Erweiterung der gesetzlichen Bestimmung, und vor allem in einer so erfreulich weitgerigten Fassung, die auch der Einführung neuer Mittel im weitesten Maße Rechnung trägt, unbedingt geboten war.

Dementsprechend spricht der Entwurf nicht mehr nur von *Trinkerheilanstalten*, sondern erwähnt neben ihnen und auf einer Stufe mit ihnen *Entziehungsanstalten*. Vielleicht würde der letztere Ausdruck auch allein genügen. Indes mag sich der Gesetzgeber gesagt haben, daß der Ausdruck Trinkerheilanstalt sich so eingebürgert hat, daß

weitere Kreise kaum annehmen können, mit diesem Wort sei auch die Entziehungsanstalt gemeint.

Es ist wiederum nur zu mißbilligen, daß nach dem Reichstagsentwurf in folgerichtiger Durchführung des von dem Gesetzgeber gegenüber Personen mit geistigen Mängeln eingenommenen Standpunktes der Richter die Unterbringung auch in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt nur für zulässig erklären, aber nicht mehr anordnen kann. Um so bedenklicher, als ich zu einer zutreffenden Beurteilung der Süchtigen durch die Verwaltungsbehörde recht wenig Vertrauen habe.

Sonst weist der Reichstagsentwurf gegenüber dem Reichsratsentwurf keine Änderung auf.

Der Kreis derer, die in einer Trinkerheilanstalt untergebracht werden können, ist nach wie vor viel zu eng gezogen.

Erfreulich ist es gewiß, daß die Verurteilung zu einer Strafe genügen kann, ohne daß ein bestimmtes Strafmaß vorgeschrieben wird. Aber auch im Falle der Freisprechung könnten, wie ich schon früher betont habe, alle ärztlich und rechtlich beachtenswerten Voraussetzungen zur Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt gegeben sein.

Aber am bedenklichsten erscheint mir die Bestimmung, daß auch der Reichstagsentwurf in Übereinstimmung mit seinem Vorgänger eine Anstaltsunterbringung nur nach Verurteilung wegen einer im Rausch begangenen strafbaren Handlung oder wegen Volltrunkenheit zuläßt; also kurz gesagt, nur wegen Begehung einer strafbaren Handlung in einem akuten Intoxikationszustande.

Schon bei chronischen Alkoholikern ist es dem Sachverständigen oft recht schwer, wenn nicht unmöglich, zu entscheiden, ob man bei ihnen zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Rausch annehmen kann. Es ist doch schon mißlich, überhaupt zu sagen, von welchem Zeitpunkt ab bei akuter Alkoholzufuhr ein Rausch vorliegt, weil nicht zuletzt die bei den verschiedenen Personen verschiedene Toleranz und die bei derselben Person zu den verschiedenen Zeiten wechselnde Toleranz von Bedeutung ist. Noch viel schwieriger ist diese Aufgabe beim Säufer zu erfüllen. Wie aber soll der Richter diese Aufgabe lösen, die schon dem Arzt solche Schwierigkeiten macht, auch wenn er über die notwendige Sachkunde und Erfahrung verfügt, auch wenn er unbeeinflußt durch seine persönliche Stellungnahme zur Alkoholfrage an die Aufgabe herantritt.

Und nun erst beim Morphinisten! Um Abstinenzerscheinungen zu verhüten, muß er dauernd Morphin zu sich nehmen. In welchem Zeitpunkt kann man aber bei ihm von einem Rausch reden? Der Sachverständige weiß das nicht. Und der Richter?

Aber abgesehen von diesen Erwägungen, die sich lediglich auf die Schwierigkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit, beziehen, den Ein-

zelen zutreffend ärztlich zu begutachten und den im Gesetz vorgeschriebenen Tatbestand festzustellen, sprechen auch rein kriminalpolitische Erwägungen für die Notwendigkeit, auch ohne das Vorliegen eines Rausches eine Anstaltsunterbringung zuzulassen.

Ich vermag nicht einzusehen, warum nicht auch bei einem chronischen Alkoholisten, der nüchtern sich an Kindern vergreift oder die Seinigen in der rücksichtslosesten Weise mißhandelt, eine Anstaltsunterbringung angebracht sein kann oder vielmehr sein muß? Vor ausgesetzt natürlich, daß man überhaupt gerade die Trinkerheilanstalt für die geeignete Stätte für die Behandlung dieser Personen hält. Die Reichstagsvorlage begründet die Beschränkung der Anstaltsunterbringung auf die zur Zeit der Tat Betrunkenen ebenso wie die Reichsratsvorlage mit den Worten: „Es genügt nicht, daß der Mißbrauch von Rauschgiften nur die mittelbare Ursache der Begehung einer strafbaren Handlung war, daß der Täter etwa durch Trunksucht in eine Notlage geraten war und nun in dieser Notlage, aber in nüchternem Zustande, eine strafbare Handlung begangen hat. Solche Zusammenhänge verläßlich bis zur letzten Ursache zu verfolgen, wird den Gerichten nur ausnahmsweise möglich sein; die Gefahr von Fehlgriffen wäre groß. Der Entwurf erfordert deshalb einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Rauschzustand und Verbrechen“ (S. 46).

Diese Ausführungen können mich nicht eines anderen belehren. Ich verlange auch heute noch, ebenso wie in meinen früheren Arbeiten, daß ohne Anhörung eines Arztes die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt nicht ausgeführt werden kann. Bei aller Anerkennung der Freiheit richterlichen Ermessens wird der Richter diese Maßnahme nur nach Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen treffen dürfen. Dann aber ist meines Erachtens auch die Gewähr gegeben, daß zwischen Straftat und chronischem Alkoholmißbrauch ursächliche Beziehungen ärztlicher Art bestehen. Damit dürften die Bedenken weggeräumt sein, die den Gesetzgeber zu seiner, wie mir scheint, all zu engherzigen Auffassung geführt haben.

Meines Erachtens sollte es genügen, daß der objektive Tatbestand einer auf chronischem Alkoholmißbrauch beruhenden strafbaren Handlung vorliegt, um eine Anstaltsunterbringung zu rechtfertigen. Ein Standpunkt, den ich schon früher eingenommen habe, der auch bereits von dem Vorentwurf geteilt wird, wenn er in der Begründung (S. 160) sagt, zur Anstaltsunterbringung genüge es, daß die strafbaren Handlungen schlechtweg auf Trunksucht zurückzuführen seien. Auf demselben Standpunkt steht auch die Begründung des Entwurfs der Tschechoslowakei (S. 80): „Der Entwurf macht absichtlich keinen Unterschied, ob jener ursächliche Zusammenhang zwischen Trunksucht und Verbrechen darin besteht, daß der Trinker die Tat außer-

halb des Zustandes der Trunkenheit nicht begangen hätte, oder darin, daß die Trunksucht seine sittlichen Fähigkeiten geschwächt oder ihn sonst in einen Zustand gebracht hat, der dann zum unmittelbaren Anlaß der Tat wurde, z. B. wenn ein Trinker anvertrautes Geld aus Not veruntreut, die durch Trunksucht verursacht ist, oder um sich seiner Leidenschaft hingeben zu können.“

In noch höherem Maße gelten meine Auslassungen für die Morphinisten. Es ist nach unserer Erfahrung nicht gerade die Regel, daß sie in einem Morphiumpausch, sofern man einen solchen überhaupt zuverlässig feststellen kann, gegen die Rechtsordnung verstößen. Die meisten Morphinisten werden kriminell infolge des durch den chronischen Morphiumpausch bedingten sittlichen Verfalls, oder begehen unter dem Einfluß von Abstinenzerscheinungen Beträgereien, Urkundenfälschungen, Diebstähle usw., um sich das von ihnen sehnlichst begehrte Morphiumpausch zu verschaffen. Das Gesetz würde also mit dem Bestreben, den Süchtigen eine besondere, für sie spezifische Behandlung zukommen zu lassen, gerade in den wichtigsten Fällen völlig versagen.

Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder in einer Entziehungsanstalt darf nicht länger als zwei Jahre dauern, bestimmt § 60 II.

Immer wieder, man möchte als Psychiater sagen, mit der Zähigkeit einer überwertigen Idee, wird die Ansicht vertreten, die Behandlung eines Trunksüchtigen verspreche nach zweijähriger vergeblicher Anstaltsunterbringung keinen Erfolg mehr. „Der Zeitraum von zwei Jahren dürfte nach den bisherigen Erfahrungen, wenn überhaupt Aussicht auf Heilung besteht, genügen, um den gewünschten Erfolg zu erreichen,“ sagt wieder die Begründung (S. 49) des Reichstagsentwurfs.

Woher nimmt der Gesetzgeber diese Kenntnis? Genügt es, daß auch Gesetzgeber des Auslandes derselben Ansicht sind? Freilich nicht alle! Der Entwurf der Tschechoslowakei (§ 57 I) macht hier ebenfalls eine rühmliche Ausnahme, indem er auch für die Trunksüchtigen ausdrücklich bestimmt, der „Verwahrte“ müsse so lange „in der Anstalt für kranke Gefangene“ bleiben, „als es der Zweck dieser Maßnahme (§ 125) erfordert“, nämlich Entwöhnung „von ungezügeltem Hang zu alkoholischen Getränken (Trunksucht) und vom Genuß anderer berauscheinender Mittel und Gifte“. Und wenn wirklich nach zweijährigem vergeblichen Aufenthalt in einer Anstalt eine Heilung oder eine ihr vom strafrechtlichen Standpunkt aus gleichzusetzende Besserung nicht eintreten kann, so sollte eine weitere Unterbringung doch nicht daran scheitern dürfen, daß das Gesetz von einer Trinkerheilanstalt spricht. Wollte man dieser, freilich sehr engherzigen Einstellung Rechnung tragen, so sollte man lieber von „Trinkerheil- und -pflegeanstalten“ reden, wenn man nicht, was ich entschieden

vorschlagen möchte, die sehr viel kürzere Bezeichnung Entziehungsanstalt vorzieht. Was soll, frage ich immer wieder, mit dem Trunksüchtigen, um diesen Ausdruck der Kürze halber zu gebrauchen, geschehen, der zwei Jahre in einer Trinkerheilanstalt war, noch nicht genesen ist, aber doch entlassen werden muß, wiewohl der Arzt mit Sicherheit voraussagen kann, sein Patient werde wieder kriminell werden? Wird gerade die Verwaltungsbehörde, der der Reichstagsentwurf eine so weitgehende Machtbefugnis gegenüber dem Strafrichter eingeräumt hat, geneigt sein, dann noch den Süchtigen weiter in einer Anstalt, natürlich nicht in der Form einer strafrechtlichen Maßnahme, unterzubringen?

Ich denke vor allem an den Sittlichkeitsverbrecher, der auf dem Boden des chronischen Alkoholismus gefehlt hat! Vorausgesetzt natürlich, daß er vor- und weitsichtig genug war, sich für die Tat, deretwegen er verurteilt wurde, in einen Zustand von Trunkenheit zu versetzen. Denn nur dann kann er einer Trinkerheilanstalt übergeben werden. Stand er aber nicht unter der akuten Alkoholwirkung, so drohte ihm die Heil- oder Pflegeanstalt mit der im voraus nicht zu übersehenden Dauer des Aufenthalts.

Der beste Ausweg wäre ja dann fast der, falls es irgend angängig ist, auf die Benutzung der Trinkerheilanstalt völlig zu verzichten, vielmehr nur die Heil- oder Pflegeanstalt in Anspruch zu nehmen, in der der Aufenthalt so lange ausgedehnt werden kann, als es die Rechtssicherheit erfordert.

Und entspricht die zeitliche Begrenzung des Aufenthalts in einer Trinkerheilanstalt dem Wesen einer Maßnahme der Besserung und Sicherung? Ich dachte, gerade die unbestimmte, von der Erreichung des angestrebten Ziels abhängige Dauer — die Begründung (S. 43) spricht von einer besonderen Behandlung, die auf Beseitigung des für die Gesellschaft gefährlichen Zustandes abzielt, und die erst abgeschlossen werden darf, wenn das Ziel erreicht ist — sei ein für die Maßnahme der Besserung und Sicherung charakteristisches Merkmal im Gegensatz zu der Strafe mit ihrer durch den Richterspruch von vornherein begrenzten Dauer. „Sie (die Strafe) hört nicht schon dann und nicht erst dann auf, wenn die Besserung erzielt ist. Auch der Ungebesserte muß entlassen werden, sobald die im Urteil bestimmte Strafdauer erreicht ist, und frühere Besserung hat eine Entlassung vor Ablauf der Strafzeit nicht ohne weiteres zur Folge“, sagt die Begründung (S. 43).

Die Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt kann natürlich nur dann Sinn und Zweck haben, wenn der Heilplan nicht gestört wird. Dementsprechend wird mit Gefängnis oder Geldstrafe nach § 368 der bestraft, der, gleichgültig ob gegen Entgelt oder nicht, „wissenschaftlich einer Person, die in einer Trinkerheilanstalt

oder Entziehungsanstalt untergebracht ist, ohne Erlaubnis des Leiters der Anstalt geistige Getränke oder andere berauschende Mittel verschafft“. Wissentlich muß gefehlt werden, da die im Gesetz vorgesehene Bekanntmachung der Verurteilung (§ 51) nach der Begründung (S. 40/41) für diesen Fall nicht gestattet ist.

Da heute nicht nur die Behandlung der Geisteskranken, sondern auch der Süchtigen immer freiheitlicher gestaltet wird, und zwar vor allem deshalb, weil dem Untergebrachten, wenn die Behandlung fast abgeschlossen ist, absichtlich größere Bewegungsfreiheit gewährt werden muß, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich auch ohne Zwang und ohne Aufsicht zu bewähren, ist eine derartige Bestimmung unbedingt erforderlich.

2. Schutzaufsicht.

Die Schutzaufsicht ist bei den Süchtigen in demselben Rahmen von dem Gesetz vorgesehen wie bei den vermindert Zurechnungsfähigen. Ich brauche daher kein Wort darüber zu verlieren.

Das Wirtshausverbot ist fallen gelassen. Ich hoffe, für immer! Eine Bestimmung, die, wenn überhaupt, nur für das Land und kleine Städte gilt, die auch hier, nicht zuletzt infolge der zunehmenden Verbesserung der Verkehrsmittel, fast täglich übertreten werden kann, ohne daß es nur Kenntnis der Behörden kommt, hat bei dieser unvermeidbaren Rechtsungleichheit keine Existenzberechtigung. Abgesehen davon, daß der Staat mit dem Erlaß solcher Bestimmungen nur seine Autorität schädigt. Die Begründung zum Reichstagsentwurf (S. 44) weist auch darauf hin, daß die Durchführung des Wirtshausverbots auf dem Lande und an kleineren Orten vielfach Unzuträglichkeiten und Reibungen mit sich bringen würde, die nicht im rechten Verhältnis zum Nutzen der Maßregeln stehen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der Wegfall des Wirtshausverbots, an das nicht einmal der Vorentwurf allzu weitgehende Erwartungen zu knüpfen wagte, auch den weiteren Vorteil mit sich gebracht hat, daß die Bestimmungen über die strafrechtliche Behandlung Süchtiger wesentlich einfacher und übersichtlicher geworden sind.

Bei der heutigen Fassung des Entwurfs ist es nicht mehr notwendig, in einer tabellarischen Übersicht zu zeigen, welche der verschiedenen Maßnahmen der Besserung und Sicherung in den einzelnen Fällen vorgesehen sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen sieht das Gesetz sowohl eine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt wie in einer Trinkerheilanstalt vor, läßt sich aber nicht weiter darüber aus. Der Richter hat somit die Wahl. „Er wird sich für die aller Voraussicht nach wirksamere, bei voraussichtlich gleicher Wirksamkeit für die schonendere Maßregel entscheiden“, sagt wiederum die Begründung (S. 46/47), ebenso

wie die Begründung des Reichsratsentwurfs, recht orakelhaft und wenig befriedigend. Denn damit werden dem Richter Aufgaben zugewiesen, denen er, sofern er nicht über ganz besondere Sachkunde verfügt, kaum gewachsen sein dürfte. Auch das habe ich schon früher ausführlich dargetan.

Der Reichstagsentwurf faßt gleich seinen Vorgängern die Bestimmungen über den „Mißbrauch von Rauschgiften“ in einem besonderen Abschnitt, dem 35. Abschnitt des ersten Buches, zusammen und betont auch damit wiederum, schon rein äußerlich, die Bedeutung, die er ihm beimißt. Auch hier ist gegenüber dem Reichsratsentwurf eine erhebliche Vereinfachung festzustellen, die dazu geführt hat, daß an die Stelle der früheren acht Paragraphen nur drei getreten sind. Diese Vereinfachung ist dadurch erklärt, daß einzelne Bestimmungen aus dem Reichsratsentwurf an einer anderen Stelle des Reichstagsentwurfs oder in dem Gesetz zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens untergebracht sind.

Vergleicht man schließlich den Reichstagsentwurf mit dem Reichsratsentwurf, so läßt sich nicht verkennen, daß er manche unserer Wünsche erfüllt hat. Gehe ich von den Leitsätzen aus, in denen das Ergebnis des von mir in Kassel erstatteten Referats verdichtet war, so ist die obligatorische Strafmilderung der vermindert Zurechnungsfähigen abgeschafft. Damit entfällt die weitere Forderung, daß die Bestimmung, bei durch Trunkenheit bedingter verminderter Zurechnungsfähigkeit sei ein Anspruch auf Strafmilderung nicht berechtigt, auch auf die Einwirkung anderer Rauschgifte auszudehnen sei. Die Zurückführung der Volltrunkenheit auf fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln ist beibehalten. Das Wort „Trunksüchtiger“ ist gestrichen und hat eine Umschreibung erfahren, mit der man sich einverstanden erklären kann. Vor allem bestimmt der Reichstagsentwurf, daß auch die Morphinisten, Kokainisten usw. in einer Entziehungsanstalt untergebracht werden können. Das Wirtschaftsverbot ist gefallen.

Von unseren neun Forderungen sind sechs erfüllt. Immerhin ein Erfolg, mit dem wir, die wir hinsichtlich einer Berücksichtigung psychiatrischer Forderungen nicht gerade verwöhnt sind, uns zufrieden geben können.

Ich bedaure auf das lebhafteste, daß unsere anderen Forderungen nicht erfüllt sind. Grundsätzlich sollte die Unterbringung Zurechnungsunfähiger in einer Anstalt gleichzeitig mit der Stellung unter Schutzaufsicht bedingt angeordnet werden können. Es ist widersinnig und weder theoretisch noch praktisch gerechtfertigt, für die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt und in einer Entziehungsanstalt eine absolute Höchstfrist vorzuschreiben. Der Kreis der in solchen Anstalten unterzubringenden Personen muß erheblich erweitert werden; es ist im höchsten Grade bedenklich, nur die in einer Entziehungsanstalt unterbringen zu dürfen, die unter der akuten Giftwirkung gefehlt haben.

Mit besonderem Nachdruck muß ich aber zum Schluß meiner Ausführungen nochmals darauf hinweisen, daß der Reichsrat an den Bestimmungen über die Anstaltsunterbringung Geistesgestörter und Süchtiger eine geradezu bedenkliche Veränderung vorgenommen hat. Gerade die Einführung der Maßregeln der Besserung und Sicherung bedeutet einen grundsätzlichen Fortschritt im Kampf mit den Verbrechern, dessen Bedeutung heute noch nicht zu übersehen ist, und das gilt, wie auch die Begründung (S. 4) ausdrücklich hervorhebt, in besonderem Maße gegenüber den pathologischen Elementen. Handelt es sich doch hier um die Verwirklichung von Forderungen, die wir Psychiater schon seit Jahrzehnten erhoben haben. Aber diese Maßregeln verlieren ganz erheblich an Wert, ja, es bleibt schließlich alles beim alten, wenn wirklich in Zukunft der Richter, wie der Reichstagsentwurf es will, sich eine Nachprüfung seines Urteils, eine Anstaltsunterbringung sei angebracht, und zudem eine Nachprüfung durch die Verwaltungsbehörde gefallen lassen muß. Man ist fast geneigt, unter Bezugnahme auf einen Vergleich zu sagen, dann glichen die Sicherungsmaßnahmen einem Messer ohne Klinge.

Um unseren Einspruch, der infolge der Ungunst der Verhältnisse freilich erst spät, wie ich aber zuversichtlich hoffe, doch nicht zu spät erfolgt, auch nach außen hin möglichst wirksam und kraftvoll zu gestalten, halte ich es für notwendig, diese unsere Forderung in einem Leitsatze wiederzugeben. Noch lieber sehe ich es, wenn sie von dem Verein möglichst einstimmig als Resolution angenommen wird. Es ist notwendig, daß sie dann baldigst dem Strafrechtsausschuß des Reichstags sowie dem Reichstag zugeht.

Zwischen den deutschen und österreichischen Auffassungen der Aufgaben eines Strafgesetzbuchs ist durch verständnisvolles Entgegenkommen auf beiden Seiten und gemeinsames Arbeiten ein Ausgleich geschaffen. Vor kurzem hat die österreichische Regierung sich entschlossen, unseren Reichstagsentwurf eines Strafgesetzbuchs bis auf eine Ausnahme — die Todesstrafe ist in Österreich durch die Verfassung ausgeschlossen — ihrem Parlament vorzulegen. Ich möchte nicht versäumen, hierauf mit besonderem Nachdruck hinzuweisen und meiner besonderen Freude und Befriedigung darüber Ausdruck zu geben, daß wir gerade in Wien über diese wichtigen, beide Nationen gemeinsam interessierenden Fragen verhandeln können.

Ich gestatte mir, Ihnen folgende Resolution¹ vorzuschlagen:

Es ist unbedingt notwendig, daß der Richter wieder das Recht erhält, die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder in einer Entziehungsanstalt anzuordnen, wie es die Reichsratsvorlage des Strafgesetzbuches (§ 43, 44) vorsieht.

¹ Anm. bei der Korrektur: Die Resolution wurde in der Versammlung einstimmig angenommen.

Reichsratsentwurf.**Erstes Buch.****Verbrechen und Vergehen.****Allgemeiner Teil.****2. Abschnitt.****Die strafbare Handlung.****Zurechnungsunfähigkeit.****Verminderte Zurechnungsfähigkeit.**

§ 16. Wer zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig ist, ist nicht strafbar.

§ 17. Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern (§ 72). Dies gilt nicht bei Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeten Trunkenheit beruhen.

§ 18. Ein Taubstummer ist nicht zurechnungsfähig, wenn er wegen zurückgebliebener geistiger Entwicklung unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

War die Fähigkeit zur Tat aus diesem Grunde in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern (§ 72).

§ 19. Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist.

Unter welchen Voraussetzungen einem Jugendlichen eine Tat nicht zuzurechnen ist, bestimmt das Jugendgerichtsgesetz.

7. Abschnitt.**Maßregeln der Besserung und Sicherung. Arten von Maßregeln.**

§ 42. Maßregeln der Besserung und Sicherung sind:

1. die Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt,
2. die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt,
3. die Sicherungsverwahrung,

ReichstagSENTWURF.**Erstes Buch.****Verbrechen und Vergehen.****Allgemeiner Teil.****2. Abschnitt.****Die strafbare Handlung.****Zurechnungsunfähigkeit.****Verminderte Zurechnungsfähigkeit.**

§ 12. Wer zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig ist, ist nicht strafbar.

§ 13. Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe wesentlich vermindert, so kann die Strafe gemildert werden (§ 73).

§ 14. Ein Taubstummer ist nicht zurechnungsfähig, wenn er in der geistigen Entwicklung zurückgeblieben und deshalb unfähig ist, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus diesem Grunde wesentlich vermindert, so kann die Strafe gemildert werden (§ 73).

§ 15. Als nicht zurechnungsfähig gilt das Kind.

Unter welchen Voraussetzungen dem Jugendlichen eine Tat nicht zuzurechnen ist, bestimmt das Jugendgerichtsgesetz.

8. Abschnitt.**Maßregeln der Besserung und Sicherung.****§ 55.****Arten von Maßregeln.**

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind:

1. die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
2. die Unterbringung in einer Trin-

Reichsratsentwurf.

4. die Schutzaufsicht,
5. das Wirtschaftsverbot,
6. die Reichsverweisung,
7. der Verlust der Amtsfähigkeit,
8. der Verlust des Wahl- und Stimmrechts,
9. die Urteilsbekanntmachung,
10. die Einziehung.

Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt.

§ 43. Wird jemand als nicht zurechnungsfähig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder als vermindert zurechnungsfähig verurteilt, so ordnet das Gericht zugleich seine Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt an, falls die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert.

Genügt Schutzaufsicht (§ 51), so ist diese anzurufen.

Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt.

§ 44. Wird ein Trunksüchtiger wegen einer Tat, die er in der Trunkenheit begangen hat, oder wegen Volltrunkenheit (§ 335) zu einer Strafe verurteilt, so ordnet das Gericht zugleich seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt an, wenn diese Maßregel erforderlich ist, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

Genügt Schutzaufsicht (§ 51), so ist diese anzurufen.

Sicherungsverwahrung.

§ 45. Wird ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher auf Grund des § 77 zu einer Strafe verurteilt, so kann das Gericht daneben auf Sicherungsverwahrung erkennen.

Gemeinsame Bestimmungen über die Unterbringung.

§ 46. Die Unterbringung (§§ 43 bis 45) bewirkt die Verwaltungsbehörde.

Die Unterbringung dauert so lange, als es der Zweck der Anordnung erfordert.

Die Unterbringung in einer Heil-

Reichstagsentwurf.

kerheilanstalt oder in einer Entziehungsanstalt,

3. die Unterbringung in einem Arbeitshaus,
4. die Sicherungsverwahrung,
5. die Schutzaufsicht,
6. die Reichsverweisung.

§ 56.

Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt.

Wird jemand als nicht zurechnungsfähig freigesprochen oder als vermindert zurechnungsfähig verurteilt, so erklärt das Gericht seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt für zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Dasselbe gilt, wenn sich nach Erhebung der öffentlichen Klage jedoch vor der Hauptverhandlung ergibt, daß der Täter zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig war, und wenn das Gericht aus diesem Grunde die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt oder das Verfahren einstellt.

§ 57.

Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder in einer Entziehungsanstalt.

Wird jemand, der gewohnheitsmäßig im Übermaß geistige Getränke oder andere berausende Mittel zu sich nimmt, wegen einer Tat, die er im Rausch begangen hat, oder wegen Volltrunkenheit (§ 367) zu einer Strafe verurteilt, und ist seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder in einer Entziehungsanstalt erforderlich, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen, so erklärt das Gericht die Unterbringung für zulässig.

§ 58.

Unterbringung in einem Arbeitshaus.

Wird jemand nach den §§ 370 bis 373 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so erklärt das Gericht seine Unterbringung in einem Arbeitshaus für zulässig, wenn sie erforderlich ist, um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein geordnetes Leben zu gewöhnen.

Dasselbe gilt, wenn jemand, der gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Un-

Reichsratsentwurf.

oder Pflegeanstalt oder in der Sicherungsverwahrung darf drei Jahre nur übersteigen, wenn sie das Gericht vor Ablauf dieser Frist von neuem anordnet. Ordnet das Gericht die Fortdauer an, so bestimmt es zugleich, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist.

Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt darf nicht länger als zwei Jahre dauern.

§ 47. Ist auf Unterbringung neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so ist zunächst die Strafe zu vollstrecken. Das Gericht kann jedoch die Vollstreckung der Strafe einstweilen aussetzen und anordnen, daß zunächst die Unterbringung vollzogen wird.

Ist die Unterbringung durch den Strafvollzug überflüssig geworden, so ordnet das Gericht an, daß sie unterbleibt. Die Unterbringung unterbleibt auch dann, wenn das Gericht dem Verurteilten einen Rest der Strafe bedingt erlassen hat und der Erlaß endgültig wird.

• Ist der Vollzug der Strafe durch die Unterbringung überflüssig geworden, so ordnet das Gericht an, daß er unterbleibt.

§ 48. Wird auf Sicherungsverwahrung neben einer Freiheitsstrafe erkannt, so kann das Gericht anordnen, daß die Verwahrung an die Stelle der Strafe tritt.

Der Verurteilte ist in einem solchen Falle mindestens so lange in der Anstalt unterzubringen, als die Strafe dauern würde.

§ 49. Zu einer Entlassung aus der Unterbringung bedarf es, solange die Anordnung des Gerichts nicht nach § 46 Abs. 3, 4 außer Kraft getreten ist, der Zustimmung des Gerichts.

Vor Ablauf der in § 46 Abs. 3, 4 bestimmten Frist darf die Entlassung in der Regel nur auf Probe geschehen. Die §§ 38, 39, 41 gelten entsprechend.

Zeigt sich nach der Entlassung, daß der Zweck der Unterbringung noch nicht erreicht war, oder daß das Bedürfnis für die Unterbringung wieder eingetreten ist, so kann die Entlassung

Reichstagsentwurf.

zucht treibt, nach § 374 zu Freiheitsstrafe verurteilt wird.

Ein Minderjähriger, dessen Unterbringung in einem Arbeitshaus für zulässig erklärt worden ist, ist in der Regel statt in einem Arbeitshaus in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen; er kann darin auch nach Eintritt der Volljährigkeit belassen werden.

§ 59.**Sicherungsverwahrung.**

Wird jemand, der schon einmal zum Tode oder zu Zuchthaus verurteilt war, nach § 78 als ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zu einer Strafe verurteilt, so kann das Gericht daneben auf Sicherungsverwahrung erkennen.

§ 60.**Dauer der Unterbringung.**

Die Unterbringung dauert so lange, als es ihr Zweck erfordert.

Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder in einer Entziehungsanstalt darf nicht länger als zwei Jahre dauern.

Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in der Sicherungsverwahrung darf drei Jahre nur übersteigen, wenn das Gericht sie vor Ablauf dieser Frist von neuem für zulässig erklärt oder anordnet.

Die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt darf nicht länger als zwei Jahre dauern. Dasselbe gilt für die Unterbringung in einem Arbeitshaus, wenn der Verurteilte noch nicht in einem Arbeitshaus oder nach § 58 Abs. 3 in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht war. War der Verurteilte schon einmal in einem Arbeitshaus oder nach § 58 Abs. 3 in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht, so darf die Unterbringung in einem Arbeitshaus drei Jahre nur übersteigen, wenn das Gericht sie vor Ablauf dieser Frist von neuem für zulässig erklärt.

In den Fällen des Abs. 3 und des Abs. 4 Satz 3 ist je vor Ablauf von wei-

Reichsratsentwurf.

mit Zustimmung des Gerichts widerrufen werden.

§ 50. Ist die Unterbringung seit der Zeit, zu der sie hätte vollzogen werden können, drei Jahre lang nicht vollzogen worden, so darf sie nur vollzogen werden, wenn das Gericht die Anordnung bestätigt.

Schutzaufsicht.

§ 51. Die Schutzaufsicht soll den unter Schutzaufsicht Gestellten vor der Gefahr, neue strafbare Handlungen zu begehen, bewahren, ihn an ein gesetzmäßiges Leben gewöhnen und ihm das wirtschaftliche Fortkommen erleichtern.

Wirtshausverbot.

§ 52. Wird jemand, der in der Trunkenheit zu Ausschreitungen neigt, wegen einer Tat, die er in selbstverschuldetter Trunkenheit begangen hat, oder wegen Volltrunkenheit (§ 335) verurteilt, so kann ihm das Gericht für eine bestimmte Frist allgemein verbieten, Wirtshäuser zu besuchen, in denen geistige Getränke verabreicht werden.

Die Frist ist mindestens auf drei Monate und höchstens auf ein Jahr zu bemessen. Sie wird von dem Tage berechnet, an dem das Urteil rechtskräftig wird; in die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf Grund behördlicher Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

Besonderer Teil.**35. Abschnitt.****Mißbrauch von Rauschgiften.****Volltrunkenheit.**

§ 335. Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berau-

Reichstagsentwurf.

teren drei Jahren die Entscheidung des Gerichts von neuem einzuholen, wenn das Gericht nicht eine kürzere Frist hierfür bestimmt.

§ 61.
Schutzaufsicht.

Das Gericht kann eine für zulässig erklärte Unterbringung eines vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt und eine für zulässig erklärte Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus auf die Dauer von höchstens zwei Jahren bedingt aussetzen, wenn es gleichzeitig Schutzaufsicht anordnet.

Erweist sich die Schutzaufsicht als nicht ausreichend, so widerruft das Gericht die Aussetzung.

Wird die Aussetzung vor Ablauf der Probezeit nicht widerrufen, so darf die Unterbringung nicht mehr vollzogen werden.

§ 62.
Entlassung aus der Sicherungsverwahrung.

Aus der Sicherungsverwahrung darf der Untergebrachte, solange die vom Gesetz oder vom Gericht festgesetzte Zeit der Unterbringung noch nicht abgelaufen ist, nur mit Zustimmung des Gerichts entlassen werden.

§ 63.
Nachträglicher Vollzug.

Sind drei Jahre verstrichen, seitdem die Unterbringung hätte vollzogen werden können, so darf sie nur noch mit Zustimmung des Gerichts vollzogen werden. Im Falle des § 61 wird die Probezeit nicht eingerechnet.

Besonderer Teil.**35. Abschnitt.****Mißbrauch von Rauschgiften.****§ 367.****Volltrunkenheit.**

Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke

Reichsratsentwurf.

schende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht.

Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe.

Die Verfolgung tritt nur auf Verlangen oder mit Zustimmung des Verletzten ein, wenn die begangene Handlung nur auf Verlangen oder mit Zustimmung verfolgt wird.

Bruch des Wirtshausverbots.

§ 336. Wer einem Wirtshausverbot zuwider ein Wirtshaus besucht, in dem geistige Getränke verabreicht werden, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber einer Schankwirtschaft oder als Vertreter des Inhabers wissentlich einer Person, die unter Wirtshausverbot steht, in den Räumen der Schankwirtschaft ein geistiges Getränk verabreicht.

Abgabe geistiger Getränke an Insassen einer Trinkerheilanstalt.

§ 337. Wer wissentlich einer Person, die auf Grund des § 44 in einer Trinkerheilanstalt untergebracht ist, geistige Getränke verschafft, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche oder Betrunkene.

§ 338. Wer einer Person, die noch nicht sechzehn Jahre alt ist, Branntwein oder in einer Schankstätte in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters andere geistige Getränke zu eigenem Genusse verabreicht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Reichstagsentwurf.

oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht.

Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe.

Die Verfolgung tritt nur auf Verlangen oder mit Zustimmung ein, wenn die begangene Handlung nur auf Verlangen oder mit Zustimmung verfolgt wird.

§ 368.

Abgabe berauschender Getränke oder Mittel an Insassen einer Trinkerheilanstalt oder Erziehungsanstalt.

Wer wissentlich einer Person, die in einer Trinkerheilanstalt oder Erziehungsanstalt untergebracht ist, ohne Erlaubnis des Leiters der Anstalt geistige Getränke oder andere berauschende Mittel verschafft, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 369.

Verabreichen geistiger Getränke an Kinder oder Betrunkene.

Wer in einer Schankstätte oder im Kleinhandel geistige Getränke einem Kinde in Abwesenheit des zu seiner Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters zu eigenem Genuss gegen Entgelt verabreicht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in einer Schankstätte oder im Kleinhandel einem Betrunkenen geistige Getränke verabreicht.

Ebenso wird bestraft, wer einem Betrunkenen in einer Schankstätte geistige Getränke verabreicht.

Übertreten von Vorschriften gegen das Verabreichen geistiger Getränke.

§ 339. Wer einer Vorschrift zuwiderhandelt, durch die für bestimmte Anlässe das Verabreichen geistiger Getränke verboten wird, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Verabreichung von Tabakwaren an Jugendliche.

§ 340. Wer einer Person, die noch nicht 16 Jahre alt ist, in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters nikotinhaltige Tabakwaren zu eigenem Verbrauche verabreicht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Überlassen berauschender Gifte.

§ 341. Wer unbefugt einem anderen Opium, Morphin, Kokain oder ähnliche berauschende oder betäubende Gifte überläßt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Absehen von Strafe.

§ 342. Bei Vergehen gegen eine Vorschrift dieses Abschnittes kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

Literaturverzeichnis.

Ackermann: Gerichtspsychiatrische Bewertung krimineller Geisteskranker (Russisch). Ref. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 9, 808, 1927. — *Alexander*: Das verbrecherische Verhalten des Geisteskranken. 1926. — *Altstaedt*: Die im Schrifttum niedergelegten Vorschläge zur Unterbringung usw. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychiatr.-gerichtl. Med. 86, 350. 1927. — *Beling*: Zur Allgemeinwürdigung des StGB. Entwurf von 1925. Leipz. Zeitschr. 20, 1163. 1926. — *Bendix*: Das Wort „strafbar“. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 18, 357. 1927. — *Birnbaum*: Die psychopathischen Verbrecher. 2. Aufl. 1926. — *Bogussai*: Ärztliche Wünsche zum amtlichen Entwurf eines Allgem. Dtsch. StGB. Arbeiten aus dem Reichsgesundheitsamt. 57, 198. 1926. — *Bondy*: Ärztliche Bemerkungen zu einem vorbereiteten Strafgesetze. (Tschechisch.) Ref. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 8, 773. 1926. — *Bromberg*: Die niederländischen Gesetzesbestimmungen gegen anomale Kriminelle. Monatsschr. f. Kriminal-

psychol. u. Strafrechtsreform. 18, 480. 1927. — *Bruchanskij*: Psychiatrische Sachverständigkeit. (Russisch.) Ref. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 8, 681. 1926. — *Bussmann*: Ersatz der Strafe durch Behandlung. — *Carrrara*: Die biologische Grundlage der partiellen Zurechnungsfähigkeit. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 17, 428. 1926. — *Daniel*: Gefährlichkeit und Strafmaß. 1927. — *Dedichen*: Der neue Strafgesetzentwurf. (Norwegisch.) Ref. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 8, 455. 1926. — *Dohna, Graf zu*: Rechtswidrigkeit und Schuld nach der Reichstagsvorlage. Leipz. Zeitschr. 21, 978. 1927. — *Dunston*: Criminal responsibility. Ref. Zentralbl. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie. 46, 250. 1927. — *Dunston and Hoernle*: Criminal responsibility. Ref. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 9, 254. 1927. — *Ebermayer*: Der Stand der Strafrechtsreform. Dtsch. Jur.-Zeitung. 21, 1307. 1926. — *Ebermayer*: Der Entwurf 1927 eines Allg. Dtsch. StGB. nach der Fassung des Reichsrats. Dtsch. Jur.-Zeitung. 32, 625. 1927. — *Edlin*: Rechtlich-psychiatrische Grenzfragen. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 18, 301. 1927 (vgl. hierzu: *Maier*: ebenda 316). — *Foltin*: Die chronisch erhöht Gefährlichen. 1927. — *Foltin*: Bedeutung und Anwendungsgebiet der Schutzaufsicht gegenüber Erwachsenen. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 18, 289. 1927. — *Francke*: Der amtliche Entwurf eines Allg. Dtsch. StGB. und das Jugendgerichtsgesetz. Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf. 17, 185. 1925. Ref. Zentralbl. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie. 43, 238. 1926. — *Gelma*: L'imputabilité pénale des délirants. Ref. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 9, 682. 1927. — *Gleispach*: Die Erneuerung des Jugendstrafrechts. Zeitschr. f. Kinderschutz u. Jugendfürs. 16, 221. 1924. Ref. Zentralbl. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie. 42, 317. 1926. — *Goll*: Sicherungsmaßnahmen in Dänemark. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 18, 484. 1927. — *Göring*: Kritik an den Entwürfen zu einem Bewährungsgesetz. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 18, 33. 1927. — *Gruhle*: Der Unterricht in der Kriminalpsychologie. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 1926. Beiheft 1, 31. — *Gruhle*: Gedanken zur Beratung der Strafrechtsreform im Reichstag. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 18, 465. 1927. — *Grünhut*: Die Stellung des Richters im künftigen deutschen Strafrecht. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 18, 22. 1927. — *Hafner*: Die Arbeit des Reichsrats am Entwurf eines Allg. Dtsch. StGB. Jur. Rundschau 3, Nr. 9. 1927. — *Hanfft*: Zur Strafbarkeit der vermindert Zurechnungsfähigen. Dtsch. Richterzeitung. 18, 347. 1926. — *Hellstern*: Bekämpfung des Verbrechertums. Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh. 78, 1705. 1926. — *Hey*: Die Schutzaufsicht im Jugendgerichtsgesetz und im Entwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 8, 593. 1926. — *Hirsch*: Neuere Erfahrungen über Selbstbeschädigungen von Untersuchungsfangenen. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 9, 40. 1926. — *Hafter*: Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. 1926. — *Ilea*: Rapport sur les aliénés criminels. Ref. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 9, 677. 1927. — *Katzenstein, Simon*: Strafrechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholismus. Die Justiz. 2, 152. 1927. — *Kern*: Zur Strafrechtsreform. 1927. — *Kitzinger*: Gerechtigkeit und Technik im Entwurf zum StGB. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. 47, 533. 1927. — *Kohbrausch*: Über Strafrechtsreform. 1927. — *Kronecker*: Der Richter und die Sicherungsmaßregeln. Dtsch. Jur.-Zeitung. 21, 1336. 1926. — *Künzel* und *Öhmg*: Über Mißbrauch von Rauschgiften. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. Psychiatr.-gerichtl. Med. 85, 498. 1927. — *Lassally*: Strafbare Handlungen in selbstverschuldeter Trunkenheit. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 18, 100. 1927. — *Lilienthal, v.*: Rechtsstrafe und Sicherungsstrafe und der Entwurf 1925. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 1926. Beiheft 1, 1. —

Meagher: The prevention of crime. Ref. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 9, 490. 1927. — *Mezger*: Alkohol und Strafrecht. Alkoholfrage. 21, 325. 1925: Ref. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 8, 510. 1926. — *Mezger*: Moderne Strafrechtsprobleme. 1927. — *Mittermaier*: Aus der Lehre der Zurechnungsfähigkeit. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 1926. Beiheft 1, 39. — *Mittermaier*: Über Wesen und Maß der Schuld. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 17, 339. 1926. — *Mönkemöller*: Die Verwahrung Asozialer. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 15, 277. 1925. — *Mönkemöller*: Psychiatrie und Bewahrungsgesetz. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychiatr.-gerichtl. Med. 83, 448. 1926. — *Müller-Heß* und *Hey*: Die Alkoholkriminalität und ihre Bekämpfung. Jahrestkurse f. ärztl. Fortbildung. 17, 16. 1926. — *Nilson*: Über psychisch abnorme Verbrecher und ihre Behandlung. (Dänisch.) Ref. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 8, 682. 1926. — *Overbeck*, v.: Zur Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Schweiz. Zeitschr. f. Straf. 40, 1. — *Peric*: Unificierung der Strafgesetzgebung im Königreich der Serben usw. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 7, 257. 1926. — *Proskauer*: Die „mildernden Umstände“ des neuen Strafgesetzentwurfs. Leipz. Zeitschr. 21, 94. 1927. — *Rapoport*: Cocainismus und Verbrechen. (Russisch.) Ref. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 8, 509. 1926. — *Reiß*: Bedenken gegen die Fassung der verminderten Zurechnungsfähigkeit usw. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 17, 437. 1926; vgl. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychiatr.-gerichtl. Med. 85, 489. 1927. — *Rudert*: Zurechnungsfähigkeit, verminderte Zurechnungsfähigkeit usw. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychiatr.-gerichtl. Med. 85, 487. 1927. — *Seelig*: Grundsätzliches zur Strafbemessung nach dem Entwurf 1925. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 18, 237. 1927. — *Simerka*: Zum neuen Strafgesetz. (Tschechisch.) Ref. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 9, 677. 1927. — *Snell*: Eine Denkschrift über die Notwendigkeit der Schaffung eines deutschen Trinkerfürsorgegesetzes. Alkoholfrage. 21, 271. 1925. — *Schultze, Ernst*: Der Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1919 vom Standpunkt des Psychiaters. Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh. 66, 161. 1922. — *Schultze, Ernst*: Psychiatrische Kritik der Maßregeln der Besserung usw. Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh. 66, 218. 1922. — *Schultze, Ernst*: Vergleichende psychiatrische Kritik neuzeitlicher in- und ausländischer Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch. Arch. f. Psychiatrie und Nervenkrankh. 68, 568. 1923. — *Schultze, Ernst*: Der amtliche Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs vom Standpunkte des Psychiaters. Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh. 78, 429. 1926. — *Steigertal*: Gemeinsame Aufgaben von Strafrechts- und Wohlfahrtspflege. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 18, 369. 1927. — *Stienen*: Die „Schuld“ als Strafrechtsfunktion. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 17, 177. 1926. — *Stienen*: Über Schuld und Strafgesetz. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 18, 337. 1927. — *Straßmann, F.*: Die 18—21 jährigen im Strafrecht. Zeitschr. f. Jugendrecht u. Jugendwohl. 17, 64. 1925. Ref. Zentralbl. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie. 42, 696. 1926. — *Strecker, R.*: Pädagogik und Strafgesetz. Alkoholfrage 21, 121. 1925. Ref. Zentralbl. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie. 42, 457. 1926. — *Weinberg*: Der Alkohol vor dem Strafrichter. 1927. — *Wendt*: Über die gegenwärtige und zukünftige Behandlung und Unterbringung der kriminellen Geisteskranken in Sachsen. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychiatr.-gerichtl. Med. 85, 474. 1927. — *Wilmanns*: Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit als zentrales Problem der Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. 1927.